Gd II 73

Ph
8
768 a

Ueber den Einfluß der stoischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz.

Eine philosophisch-juristische Abhandlung

von

Johann Andreas Ortloff

Erlangen,
bei Johann Jakob Palm. 1797.

Dem

Wohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Friederich Hildebrandt

der Philosophie und Arzneikunde Doctor

Königl. Preuß. Hofrathe, der Arzneikunde und Chemie ordentl. öffentlichen Lehrer auf der Universität zu Erlangen, der römisch-kaiserl. Akademie der Naturforscher, der medicinischen Gesellschaft zu Brüssel, Mitgliede, der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Correspondenten u. d. physik. Gesellschaft daselbst Ehrenmitgliede

Einem Manne

der

wegen Herzensgüte, Wissenschaften und Lehrertalenten

von allen

gleich hoch geschäzt wird

ſeinem verehrungswürdigen

Gönner und Lehrer

widmet

diese Blätter

in der

reinſten Verehrung

der

Verfaſſer.

Vorbericht.

Diese Schrift, eine Frucht einiger glüklichen Stunden, welche ich der Rechtswissenschaft widmete, war nicht zum Druke bestimmt. In freundschaftlichen Gesprächen mit Freunden der Philosophie und Jurisprudenz, auf den darinnen abgehandelten Gegenstand geleitet, fand ich, daß man ihn oft nur dem Namen nach kannte, gerne aber davon näher unterrichtet zu seyn wünschte. Ich entschloß mich deswegen, da ein halbes Jahrhundert keine diesen Gegenstand ins Ganze umfassende Schrift gedrukt erschienen ist, gegenwärtige Abhandlung dem Publikum mitzutheilen. Der Philosoph und der Rechtsgelehrte, beyde werden diese Blätter

ter nicht gänzlich unbefriedigt aus den Händen legen. Ich habe die Hauptstellen aus den Quellen eingerükt, theils, damit man die Lehrsätze der Stoiker sogleich mit den Ueberresten der römischen Rechtsgelehrten vergleichen könne, theils, wenn man die Schriften nicht bey der Hand haben sollte, des mühsamen Nachschlagens überhoben wäre. Wer weiter von einer darinnen vorkommenden Materie unterrichtet zu seyn wünscht, wird hinreichende Nachricht dazu in den Anmerkungen antreffen. Der Verfasser rechnet auf den Dank des Publikums, und hofft, daß es seine gehabte Mühe und Fleiß nicht verkennen werde, welcher ihm aber nicht thätiger erzeigt werden kann, als wenn Jemand hiedurch veranlaßt, diesen Gegenstand zum Nutzen der Philosophie und Jurisprudenz aufs neue bearbeiten würde.

Ueber den Einfluß der stoischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz.

Einleitung.

Die Philosophie äusserte zu allen Zeiten und an allen Orten ihren Einfluß auf die verschiedenen Meinungen und mannigfaltigen Handlungen der Menschen. Aus der Geschichte ist es hinlänglich bekannt, daß die Wissenschaften jedesmal in dem Kleid einhergiengen, welches der philosophische Modeton zu tragen befahl. Daß die Jurisprudenz von der einmal angenommenen Sitte eine Ausnahme sollte gemacht haben, läßt sich nicht erwarten. Jeder einzelne Bearbeiter derselben glaubte, die Gesetze müßten mit den Grundsätzen seiner Schule übereinstimmen, und suchte deswegen die Gesetze nach diesen Grundsätzen zu modeln, ohne zu bedenken, ob sie auch solche sind, von deren Tauglichkeit und Anwendbarkeit auf den

Menschen und der Gegenstände ausser demselben man sich überzeugen und sie deswegen zur Grundlage einer Rechtslehre machen müße. Es muß daher daran gelegen seyn, die Grundsätze und Meinungen dieser Männer zu kennen, die so oft mit den Gesetzen gesetzliches Ansehen erhalten und bey dem mit der Quelle und den Regeln der Hermeneutik nicht Vertrauten es noch haben, oder erhalten können.

Daß irrige Meinungen und falsche Grundsätze, als Gesetze angenommen, ein Uebel zur Folge haben müßen, läßt sich leicht begreiffen. Eben so leicht auch, daß es unsre Pflicht ist und wir ein Recht haben, diesem Uebel auf alle mögliche Weise zu entgehen und die kräftigsten Mittel dagegen anzuwenden. Eines der vorzüglichsten Mittel dieses zu heben und ihm vorzubeugen, ist gewiß das Studium der Philosophie überhaupt, und insbesondere das, der Meinungen und sogenannten Grundsätze, aus welchen die so oft sonderbar scheinenden und mit den übrigen im Widerspruch stehenden

den Gesetze geflossen sind *a*). Es würde hierdurch das Gute, ich meine, die richtige Einsicht in die Gesetze, befördert, das Studium derselben erleichtert und der wahre Werth derselben (denn dieser kann doch nur durch eine wahre und richtige Einsicht in die Meinungen und Grundsätze, woraus diese geflossen,) richtig geschätzt und eingesehen werden. Ein gründlicheres Studium der Gesetze würde die unmittelbare Folge davon seyn, welche auch wohl der jetzt so sehr einreißenden Refor-

a) S. *Martin Gottl. Pauli*; resp. *Iac. Ringeltauben* diss. de utilitatibus quas attulit philosophia ad jura et jurisprudentiam romanam. Lips. 1753. 4. §. 1. — Aug. Ludw Schott Abhandlung von der vortheilhaften Verbindung der schönen Wissenschaften mit der Rechtsgelahrheit. Tübingen, 1775. 8. §. 2. — *Mellmanni* Comment. qua studium philosophiae et popularis commentatur jurisprudentiae cultoribus. Kilon. 1783. — *Car. Henr. Gros* Pr. de justo philosophiae usu in tractando jure Romano. Erlangae, 1796. 4.

mationswuth der Gesetze Zurückhaltung gebieten dürfte, und das Geben neuer Gesetze wohl noch so lange aufzuschieben dienen könnte, bis man sich über die ersten Prinzipien mehr vereiniget, ihre Haltbarkeit hinlänglich bestätiget gefunden, und diese die Prüfungen sachkundiger Männer überstanden hätten.

Es ist Thatsache, daß sehr vielen, im Gesetzbuche des römischen Rechts vorkommenden, Gesetzen die Grundsätze der damals herrschenden Philosophie zum Grunde liegen. Es ist daher bey der so häufigen Zahl der juristischen Schriftsteller eine seltene Erscheinung, daß der Zusammenhang und die Verbindung mit der Philosophie und der Einfluß den sie auf das römische Gesetzbuch äusserte, so wenig behandelt worden, da man so viele Materien von geringer Wichtigkeit oft und weitläuftig bearbeitete. Warum aber? Schon Everhard Otto sagt b): Ea vero fundi nostri ab anti-

ti-

b) In Orat. de stoica veterum jurisconsultorum philosophia. Duisb. 1715. Neu abgedrukt in,

tiquo ſuper eſt calamitas, ut in ſcholis negligatur Philoſophia, ſaltem illa, qua veteres jurisconſulti uſi ſunt, ſine cujus tamen peritia jus civile nec diſci nec recte doceri poteſt. Und findet dieſer Grund nicht noch bey uns ſtatt? Die Verdienſte der Neuern um die Rechtsgeſchichte ſind nicht zu verkennen. Was von Bach c), Bevern d), Brunnquelle e), Heinccius mit ſeinen Verbeſſerern f) Hu-

in, *Gottl. Slevogtii* opuſc. de ſectis et philoſophia jurisconſultorum. Ien. 1724. 8. pag. 197.

c) *Io. Aug. Bachii* hiſtoria jurisprudentiae Romanae Lipſ. 1754. Ed. emend. cura *A. C. Stockmanni* Lipſ. 1796. 8.

d) Th. Beverns Geſchichte der römiſchen Rechte, aus dem Engl. überſetzt von Völkel. Göttingen, 1787. 8.

e) *Io. Sal. Brunquelli* hiſtoria juris romani et germanici Ien. 1727. Francof. 1747. 8.

f) *I. Gottl. Heineccii* hiſtoria juris romani ac germanici. Hal. 1733. obſervationibus aucta

go g), Selchow h), und vielen andern geleistet worden, ist schätzenswerth; doch haben manche den Einfluß der Philosophie auf die Gesetze auch nicht einmal dem Namen nach berührt. Cujatz i), Paganinus Gaudentius k), Merillus l), Mascov ll), Terrason,

cta *Io. Dan. Ritteri* et *Io. Mart. Silberradii* Argent. 1765. 8.

g) Hugo's Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten. Berlin, 1790. 8.

h) Joh. Heinr. Selchow Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte, 4te Auflage. Göttingen, 1790. 8.

i) *Iac. Cujacii* Opera omnia, cur. Fabrotti. Neapoli 1722-27. XI. Voll. Fol. Besonders gehöret hieher in Observat. lib. XXVI. C. 40.

k) *Paganini Gaudentii* de philosophiae apud Romanos initio et progressu. Pisa 1643. Weil es sehr selten, so wurde es wieder in der nova variorum scriptorum collectione Fasc. II. III. Halae, 1716. 8. abgedrukt.

l) *Emundi Merillii* opera. Neapoli 1720. 4.

ll) *Gottfr. Mascovii* de sectis Sabinianorum et Proculianorum in jure civili diatriba. Inser-

son m), Schaumburg n), Eckhard und Walch o) hatten bisher wenige oder gar keine Nachfolger. Ueberzeugt von dem Nutzen, diesen Gegenstand aufs neue zu behandeln, steigt immer der Wunsch empor, daß ein mit der Philosophie und Jurisprudenz sammt der Geschichte von beyden innigvertrauter Mann, dieses unternehmen möchte. Das von einem solchen Manne, in dieser Rücksicht, nochmals wiederholte Studium des römischen Rechts-

serta est disquisitio de Herciscundis. Lips. 1728. 8.

m) *Ant. Terrason* histoire de la Jurisprudence Romaine à Paris 1750. Fol.

n) *Io. Gottfr. Schaumburg* de jurisprudentia veterum jurisconsultorum romanorum stoica tractatio. Ien. 1746. 8.

o) *Chr. Henr. Eckhardi* Hermeneutica juris recensuit perpetuisque notis illustravit. *Carl Friedr. Walchius.* Lips. 1779. 8. Cap. IV. de institutis philosophiae stoicae, et sectarum placitis quae veteris jurisconsulti sequuntur.

Körpers würde der Philosophie und Rechtswissenschaft gleiche Vortheile gewähren. Jemehr aus diesen kostbaren Ueberresten des Alterthums hiedurch, für die letztere, Stellen ins Reine gebracht würden, würde auch die Einwirkung der erstern ins Licht gesetzt werden. Und wie auf diese Weise in der Jurisprudenz der Sinn von manchem Gesetze richtiger dargestellt werden könnte; so ließe sich auch dieses von mehreren moralischen Wahrheiten für die Philosophie erwarten. Ich bemühe mich hier den Einfluß der Philosophie und vorzüglich den der stoischen auf die römische Jurisprudenz zu zeigen; vielleicht wird dadurch jemand veranlaßt, diesen Gegenstand, so wie er es werth ist, zu behandeln.

Was

Was hat die Philosophie für einen Einfluß auf die römische Jurisprudenz gehabt?

Um den Einfluß der Philosophie auf die römische Jurisprudenz zu zeigen, wird es am schicklichsten seyn, zuerst von der Entstehung und Bildung derselben unter den Römern zu handeln. Daraus wird sich ergeben, welche Meinungen und Grundsätze sich bey ihnen entwickelten, welche sie von andern annahmen, und welche sie vorzüglich begünstigten. Vergleichen wir die letztern alsdann mit ihrer Staatsverfassung, mit ihren Charakter und Sitten, und finden wir diese mit jener übereinstimmend; ja giebt uns die Geschichte selbst noch Data dazu an die Hand: so wird zugleich der Einfluß der Philosophie auf die Gesetze dargethan, und bey keinem einem Zweifel mehr ausgesetzet seyn, auch der Nutzen, so aus der Würdigung derselben entspringt, einem jeden gleich ins Auge fallen, und Ueberzeugung für die gute Sa-

Sache bewirken. Juvat nosse, quibus praeceptoribus usi fuerint Historici et Poetae, et quanti nostra interest, scire ad quam potissimum scholam ingenium appulerint Jurisconsulti, quorum praetiosa fragmenta non nostro modo Germaniae, sed totius terrarum orbis oracula habentur a).

Entstehung und Aufnahme der Philosophie in Rom.

Der Ursprung der Philosophie unter den Römern ist uns nicht hinlänglich bekannt. Betrachten wir die Entstehung des römischen Staats und das, was uns Livius, Dionysius von Halikarnas und Plutarch davon erzählen, so läßt sich nicht vermuthen, daß ein Volk, welches die Erhaltung seiner Verfassung anfänglich nur bloß allein dem glücklichen Gebrauch seiner Waffen zu danken, sich mit dem Studium höherer Weisheit und Tugend beschäftiget habe. Zwar ist leicht einzusehen, daß ein solcher Staat keine lange und feste Dauer haben könne. Auch Numa Pompilius scheint schon dieses bemerkt zu haben. Er selbst, weise, tugendhaft und ein Freund des Friedens, lehrte sie die Künste des-

sel-

a) *Everh. Otto* l. c. pag. 197.

selben; entwöhnte sie von den Neigungen nach Raub und Plünderungen, und suchte sie mit dem Glücke des häuslichen Lebens vertraut zu machen, indem er sie in den Pflichten ihrer Religion und ihres Gottesdienstes unterrichtete, und zugleich mit den Gesetzen der Gerechtigkeit und Menschenliebe bekannt machte, die er selbst ausübte *b*). Und dieses war wohl hinreichend, ihm bey der Nachwelt den Namen eines Philosophen zu begründen *c*), obgleich hier von dem, was nachher unter den Römern als Philosophie bekannt wur-

b) *Liv. I.* 18 - 21. *Dionys. Halyc. II.* 74. *Plin.* hist. natur. XXXIV. 7. *Plutarch.* Numa Pompil. Allgemeine Weltgeschichte, aus dem Engl. von Guthrie und Gray 4r Th. S. 118. Was Lacktantius Lib. I. 22. de falsa religione gegen ihn erinnert, ist von keiner Bedeutung. Man siehe auch: *Iac. Meyeri* delineatio vitae gestorumque Numae Pompilii. Bas. 1765. 8.

c) Die falsche Meinung, daß Numa Pompilius ein Schüler des Pythagoras gewesen, haben schon Livius an oben angeführtem Ort und Cicero de oratore II. 37. wiederlegt, welches Paganinus Gaudentius de philos. apud romanos Edit. cit. pag. 101. und *Iac. Brucker* historia crit. philosophiae. Lips. 1742. 4. Tom. I, pag. 347. weiter auseinander gesetzt.

wurde, noch keine Spur anzutreffen ist. Tullus Hostilius, sein kriegerischgesinnter Nachfolger, fand bald Ursachen die Ruhe des Volkes seiner Lieblingsneigung aufzuopfern. Und von diesem an, bis zum Ende des ersten punischen Krieges, einer Zeit von ohngefähr fünfhundert Jahren, wo auf einander folgende Zwietracht der Parteien wenig ruhige Tage gestatteten, verschwindet für den mit der Geschichte Vertrauten, die Glaubwürdigkeit, daß damals die Philosophie bey den Römern Eingang gefunden habe.

Freylich empörten sie sich, während dieser Zeit, gegen die Tyranney des übermüthigen Tarquins und machten dem Königthume ein Ende. Aber bedarf es der Philosophie sich eines Druckes zu entledigen? Das Angenehme, so mit dem natürlichen Gefühl der Freyheit verbunden, ist hinreichend, sich von einem Beherrscher loszumachen, der selbst der größte Sklave niederer Lüste war. Sie schickten Abgeordnete nach Griechenland, Gesetze zu sammlen, bedienten sich des Hermodors, eines vertriebenen griechischen Weisen in Rom, zur Auslegung derselben, und verfertigten die zwölf Tafeln mit Gesetzen [d]).

Al-

d) *Heineccii* hist. jur. romani. Ed. Arg. 1765. pag. 44. cet. Vom Hermodor: *Pomp.* L. 2. §. 4. D.

Allein vergleichen wir die noch übrigen Fragmente dieser Gesetze mit den Ueberresten des Zaleukus, Charondas, Triptolemus, Draco's, Solons, Lykurgs, Rhadamanthus und Minos e); treffen wir in diesen, als den Quellen, woraus größtentheils die Zwölftafelgesetze geflossen, noch keine Philosophie an; finden wir vielmehr, daß sie Unbilligkeit, Dunkel

D. de origine juris. — *Plin.* hist. nat. XXXIV. 5. und *Heracliti* epistolae. Ed. Lubini 1601. Das hieher gehörige in einer lateinischen Uebersetzung abgedruckt, in: *Th. Stanleii* historia philosophiae (Ed. *Olearii.*) Lips. 1711. *Brucker* histor. critic. philos. T I. pag. 1209. Dietr. Tiedemann Geist der spekulativen Philosophie, 3r Bd. Marburg, 1793. 8. S. 11.

e) *Brucker* hist. crit. phil. Tom. I. pag. 444. *Nicol. Cragius* de repub. lacedaemoniorum; in Gronovii Thes. antiq. graec. Tom. V. pag. 2497. et sequ. *Sam. Petiti* leges Atticae. Par. 1642. *Claud. Salmasii* observ. ad jus Attic. et Rom. Lugd. 1645 8. Und vorzüglich: *Chr. G. Heynii* Prolusiones XV. de civitatum Graecarum per Magnam Graeciam et Siciliam institutis et legibus, welche von 1767. bis 1786. einzeln als Progr. erschienen, und in seinen Opusc. academ. Vol. II. Goett. 1787. zusammengedruckt wurden.

kelheit und Unvollständigkeit miteinander gemein haben *f*); daß sie nicht aus Principien entwickelt, bloß sich auf die Meinung der Gesetzgeber, als auf ihren hinreichenden Grund stützen: so ist auch hieraus, der vielen Lobsprüche ungeachtet, noch nicht zu schließen, daß damals Philosophie in Rom geblühet habe. Sie waren Nachbarn der kultivirtern Etrurier, von Großgriechenland und Sicilien. Zur Verfertigung der Bildsäulen, die dem Romulus, dem Horatius Cocles, und andern in Rom gesetzt wurden, gebrauchte man Etrurische Künstler *g*). Tarquin, der Uebermüthige, rief solche dahin, das Capitolium zu errichten *h*) und die Römer ließen ihre Kinder in den frühesten Zeiten, in den Wissenschaften der Etrurier unterrichten. In Großgriechenland lebten Pythagoras und Xenophanes, Parmenides, Zeno und Leucipp waren daselbst geboren. Archimedes und Theocrit waren Sicilianer; alle diese Länder kamen frühe unter römische Herrschaft. Aber demngeachtet

tet

f) *Aul. Gellius* XX. 1.

g) Die Geschichte der freyen Künste und Wissenschaften in Italien von Christ. Jos. Jagemann 1r Band. Leipz. 1777. 8. S. 9.

h) *Plin.* hist. nat. I. 56.

tet vermochte dieses nicht wissenschaftliches Studium bey den Römern hervorzubringen, und Lust für die Philosophie zu erregen. Und wenn Cicero sagt: Italien war voll von Pythagoräern als Grosgriechenland noch blühte, und selbst, zu und nach des Brutus Zeit, den Grundsätzen dieser Männer auf eine gewisse Weise, einen Einfluß auf die Bildung vornehmer Römer zuzugestehen scheint; ja, wenn er durch diese Annahme glaubt, zu seiner Zeit gangbare Meinungen damit erklären zu können *i*); so sind wir dadurch noch nicht berechtiget, ihm unbedingten Glauben zu schenken, da aus innern Gründen dargethan werden kann: daß die Blüthe und das Studium der Philosophie damals bey den Römern unmöglich war.

Ein neuerer Gelehrter *k*) macht die, auf die Untersuchung der Griechen und Römer gegründete sehr schätzungswerthe Bemerkung: daß Völker in ähnlichen Fällen auf eine ähnliche Weise han-

i) Tusculan. Quaest. IV. 1.

k) Herr Hofrath Meiners in seiner Geschichte des Ursprungs, Fortgangs und Verfalls der Wissenschaften in Griechenland und Rom. 1r. Band. Lemgo, 1781. 8. Seite 66.

handelten oder handeln werden. Und noch war bey den Römern kein Zeitpunkt vorhanden, der einem, in welchem die Philosophie bey den Griechen blühete, ähnlich gewesen wäre. Wie unter allen Völkern, so bildeten sich auch unter den Römern zuerst Religionsgebräuche und Gesetze. Es folgten darauf Dichter und Männer, die den sieben Weisen in Griechenland nicht unähnlich waren *l*), ehe die Philosophie im Kampfe gegen die Vorurtheile des Nationalstolzes, gegen den Widerwillen, welchen ein großer Theil angesehener Römer gegen die griechische Gelehrsamkeit hatte, und gegen den Vorzug und den Unterschied welchen die Wissenschaften, auch in einer freyen Republik, sichtbar machen mußten, siegen konnte *m*). Erst dann erschien der Zeitpunkt, wo Gleichgültigkeit und Geringschätzung derselben aufhörte, wo der Wahrheitsfreund ungescheut dem andern Wahrheit mittheilen durfte, und Wetteifer, unter den Lehrenden und Lernenden, den Geist entflammte. Und doch erreichten sie ihre Leh-

l) Meiners im angeführten Werke, S. 49. u. f.

m) Christ. Garve philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Ciceros Büchern von den Pflichten. Anmerkungen zum 2ten Buche. 4te Aufl. Bresl, 1792. 8. S. 6.

Lehrer, die Griechen, nie; noch weniger aber übertrafen sie dieselben *).

Der Zeitpunkt für die Römer, von welchem wir eigentlich sagen können, die Philosophie habe sich zu ihnen gewandt und bey ihnen Eingang gefunden, war gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts nach der Erbauung der Stadt Rom. Griechenland kam durch seine innern Uneinigkeiten immer seinem Ende näher. Nur allein die Macht des Achäischen Bundes erschwerte noch den Römern die gänzliche Unterwerfung desselben °). Allein die Zeit war nun gekommen, wo Rom Griechenland gänzlich überwand; aber auch durch die Wissenschaften und Künste wieder überwunden werden sollte. Der Krieg, den der Macedonische König Perseus mit den Römern führte, und das zweifelhafte Benehmen mehrerer unter den Achäern, gegen die Römer, vermochte diese, da sie den Perseus überwunden hatten, und dieser

 sich

*) Tiedemanns Geist der spekulat. Philos. 3r Bd. S. 1. und 68.

°) Anleitung zur Kenntniß der allgemeinen Welt- und Völkergeschichte, von Chr. Dan. Beck. 2r Th. Leipz. 1788. 8. S. 88. und die dahin gehörigen Noten s und t.

sich sammt den Seinigen ihnen ergeben mußte, zu einem ganz andern und sehr tyrannischen Betragen gegen ihre Bundesgenossen, die Achäer, als sie da gethan haben würden, wo ihnen noch die Freundschaft derselben nöthig war. Viele Achäer wurden angeklagt, daß sie, während des Kriegs, welchen die Römer mit dem Perseus geführt, sich auf die Seite des letztern geneigt hätten. Bey dieser Gelegenheit wurden gegen tausend an der Zahl, unter welchen sich auch Polybius befand, unter dem Vorwand, die Sache zu untersuchen, nach Rom geschickt. Diese Unglücklichen, wurden nun nach ihrer Ankunft, gleichsam als schon in Achaja Verurtheilte, in verschiedene Städte Italiens verwiesen, und daselbst siebzehn Jahre in Verwahrung gehalten, ehe nach verschiedenen Malen, durch, von Achaja nach Rom, Abgeschickte es so weit gebracht wurde, daß die wenigen, so noch am Leben waren, durch Cato des Censors Vermittelung, die Erlaubniß erhielten, wieder in ihr Vaterland zurückkehren zu dürfen *p*). Hier lernten Griechen und Römer einander näher kennen. Polybius, der sich in Rom aufzuhalten, die Erlaubniß hatte, gewann wegen seiner Verdienste, Klugheit und Gelehrsamkeit die Ach-

p) *Liv.* XLV, 31. *Pauſ.* VII. 10. *Plut.* Cat. Maj.

Achtung vorzüglicher Männer im Staate. Allein dieses alles war gleichsam nur Vorbereitung zu dem, was kurz darauf erfolgte. Ich meine, bey und durch die Gesandschaft der Athenienser in Rom.

Ohngefähr gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt Rom q), als die

q) Brucker hat in seiner hist. crit. philos. Tom. II. pag. 8. und Tom. I. pag. 760. aus hinreichenden chronologischen Gründen gezeigt, daß sich das Jahr, in welchem diese Gesandschaft erfolgte, besonders deswegen nicht angeben läßt, weil man der übrigen Wiedersprüche die daraus in anderer Rücksicht entstünden ohngeachtet, nicht weiß, wer der P. Scipio und M. Marcellus gewesen sind, unter deren Consulat diese Athenienser nach Rom gekommen. Es ist diese seine unbestimmte Angabe, ein Resultat aus dem Nachschlagen und Vergleichen der Quellen und der fleißigen Lektüre anderer Schriftsteller darüber, welche er anzuführen nicht vergessen hat. Der Hr. Biblioth. Jagem. setzt in seinem oben angeführten Werke, S. 143. nach *Cic.* Acad. Quaest. IV. 45. Tusc. Quaest. IV. 3. und *Plut.* Cat. Maj. das Jahr 598. nach der Erbauung der Stadt Rom fest, und sagt: "Auf "dieses Jahr passen alle die erwähnten Umstände, "wenn

die Athenienser die Stadt Orope in Böotien geplündert hatten, wurden die Philosophen Carneades der Akademiker, Critolaus ein Peripatetiker und Diogenes, ein Stoiker, nach Rom geschickt, um eine Verminderung, der dieser Plünderung wegen ihnen, sich fast auf fünfhun-

"wenn man P. Scipio Nasica und M. Claudius Marcellus unter den genannten Consuln "versteht. Daß es aber keine andere, als diese "seyn können, wird dadurch bewiesen, weil in "einer geraumen Zeit keine andern von diesen Familien das Consulat verwaltet haben. Ich weiß "also nicht, warum Brucker es für so schwer halte, die Zeit dieser Bothschaft zu bestimmen". Wer Brucker hierüber gelesen und dieses liest, wird zweifeln, daß es hiemit Herrn Jagemann Ernst gewesen sey Brucker zu wiederlegen, wenn er bey der Niederschreibung von diesem Br. Gründe vor Augen gehabt hat. Herr Adelung in seiner Gesch. der Phil. für Liebhaber. Leipzig, 1786. 2r Bd. S. 113. setzt diese Gesandschaft um 156. Jahre vor Christi Geburt. Und es ist mir, als wenn Herr Kindervater (Anmerkungen und Abhandlungen philos. und philolog. Inhalts über Ciceros Bücher von der Natur der Götter, Leipz. 1790. 1r Bd. S. 62. wo er von eben diesem Gegenstand spricht,) mit Recht fragte: woher er das wohl so genau weiß?

hundert Talente belaufenden Schadensvergütung zu bewirken, welche ihnen von den Sicyoniern, da die Oroper deswegen bey den Römern Klage geführt hatten, und diese die Untersuchung und Entscheidung denselben übergeben, aufgelegt wurde. Während der Senat die Sache in Ueberlegung nahm, ließen sich diese Gesandten, über verschiedene Gegenstände mehrmals öffentlich hören. Da jeder in seiner Art ein ausgezeichneter Redner war, so konnte es ihnen nicht fehlen, daß sie Erstaunen und Bewunderung erregten r).

 Aber

r) *Pauſ.* lib. VII. pag. 116. *Macrob.* Saturn. I. 14. *Plutarch.* Cat. maj. (dieser gedenket nur des Carneades und des Diogenes). *Aul. Gellius* VII. 14. wo er de tribus dicendi generibus spricht, erzählt die Geschichte und schildert die Redner, wie folget: Animadverſa eadem tripartita varietas eſt in tribus philoſophis, quos Athenienſes Romam ad ſenatum populumque legaverant, impetratum, uti multam remitterent, quam ſecerant iis propter Oropi vaſtationem. Ea multa fuerat talentum fere quingentum. Erant iſti philoſophi Carneades ex Academia, Diogenes Stoicus, Critolaus Peripateticus: et in Senatum quidem introducti interprete uſi ſunt C. Acilio ſenatore: ſed ante ipſi ſeorſum quoque quisque oſtentandi gratia magno conventu hominum diſſertaverunt. Tum admirationi fuiſſe, ajunt

Aber Redekunst und Dichtkunst waren es auch von jeher, durch welche am ersten der Weg zu den Gemüthern der Menschen gebahnt wurde, und noch gebahnt wird. Was Wunder also, wenn die römischen Jünglinge die Waffenübungen verließen, den beredten Griechen nachgiengen und auf ihren nachdrücklichen und eindringenden Vortrag achteten, ihren Umgang suchten, und so Philosophie und Redekunst von ihnen erlernten?
"Besonders zog des Carneades reizende und
"einnehmende Beredsamkeit, die seinem Ruhme
"in der Philosophie gleich kam, ihm so viel Be-
"wunderung und Beyfall zu, daß Rom, wie
"Plutarch sich ausdrückt, von seinem Lobe, wie
"von einem Winde erfüllt ward. Da sprach man
"allenthalben von dem bewundernswürdigen Grie-
"chen, dessen Genie alles so unwiderstehlich mit
"sich fortrisse, daß die römische Jugend alle ihre
"Ergötzlichkeiten verliesse, und mit Enthusias-
"mus der Philosophie sich widmete.

"Ei-

ajunt Rutilius et Polybius, philosophorum trium sui cujusque generis facundiam. Violenta, inquiunt, et rapida Carneades dicebat, scita et teretia Critolaus, modesta Diogenes et sobria. Unum quodque autem genus, ut diximus, cum caste pudiceque ornatur, fit illustrius: cum fucatur atque praelinitur, fit praestigiosum.

"Einigen angesehenen Römern gefiel dieses "nicht wenig, und sie waren stolz darauf, daß "ihre Söhne mit jenen Männern umgiengen und "griechischer Wissenschaften sich beflissen. Die "Redner trugen ihre Sachen mehreremale dem "Senate vor, und ein vornehmer Patrizier, Ca-"jus Acilius, schätzte sich's zur Ehre und zum "Vergnügen, den bewunderten Griechen zum "Dollmetscher zu dienen s)."

Aber dem Cato und vielen andern Römern kam die Beredsamkeit der Griechen bedenklich vor. Sie sahen mit Mißfallen den Umgang der römischen Jünglinge mit den griechischen Weisen. Cato äusserte seinen Unwillen laut, und ohne Zurückhaltung warnte er die jungen Römer für die Philosophen, die seiner Meinung nach, zu allem möglichen, selbst in Ansehung des Rechts und Unrechts, überreden könnten t). Er stellte deswegen dem Senate vor, einen Entschluß zu fällen, damit diese Männer nach Hause ziehen könnten, und die römische Jugend wieder gewohnter Weise handele. Dieses geschahe, ein Entschluß wurde gefällt und sie zogen mit der Nach-

 richt:

s) Kindervater am angef. Orte S. 63.

t) *Plut.* Cato maj. vergl. *Lactant.* Institutiones. V, 14.

richt: daß die Athenienser hundert statt fünfhundert Talente bezahlen sollten, davon.

Nun waren zwar die griechischen Philosophen aus Rom hinweg, aber die Liebe zur griechischen Weisheit hatte zu tief Wurzel gefaßt, und sie konnte nicht mit diesen gleichsam verwiesen, noch weniger aber gänzlich vertilget werden *). Auch aus

*) *Chr. G. Heyne* in Pr. litterarum bonarum studia, tanquam imperiis infesta, perperam proscripta. Götting. 1794. und in dessen Opusc. acad. Gotting. 1796. Tom. IV. pag. 428. 429. sagt: Nec tamen haec Catonis acerbitas juventutem Romanam deterruit, quo minus alium virum doctum, ab Attalo ad Senatum missum, differentem cupide audirent. Erat is *Crates Mallotes*, *Aristarchi discipulus*, *qui plurimas acroases fecit*, *assidueque disseruit ac Romanis exemplo fuit ad imitandum* (Sueton. de ill. Grammat. 2.). Scilicet is legendo ac commentando graeca sensum judiciumque audientium acuebat. Fügt aber folgende Anmerkung bey: Temporis notam aliam habemus nullam quam eod. loco Suetonii: *missus ad Senatum ab Attalo rege inter secundum ac tertium Punicum bellum, sub ipsam Ennii mortem.* Hunc satis constat ultimum diem obiisse Q. Marcio Cn. Servilio Coss. V. C. 585. a. C. 169. Atqui, quod interpretes Suetonii non no-

aus den kurz darauf erfolgten Senatsdekreten ist ersichtlich, daß mehrere, als Philosophen gekannte Griechen, von den Römern damals aufgenommen wurden und Schutz erhielten, welche, da der Name Philosophen, ihnen nicht günstig war, sich Rhetorn nannten. Zwar ward in dem Senatsdekret *u*), das unter dem Consulate des Fan-

notarunt, eo tempore *Eumenes II.* regnum tenebat; cui Attalus II. non successit nisi a V. C. 595. vel 596. ante C. N. 159. vel 158. peccavit itaque Suetonius in temporum rationibus.

u) *Aul. Gellius* XV. 11. und *Sueton.* de claris Rhetorib. cap. I. C. Fannio Strabone M. Valerio Messala Coss. senatusconsultum de philosophis et de Rhetoribus latinis factum est: M. Pomponius praetor senatum consuluit; quod verba facta sunt de philosophis et rhetoribus. De ea re ita censuerunt, ut M. Pomponius praetor animadverteret, curaretque, uti ei e rep. fideque sua videretur uti Romae ne essent. Aliquod deinde annis post id senatus consultum Cn. Domitius Aenobarbus et L. Licinius Crassus censores de coercendis rhetoribus latinis ita edixerunt: Renuntiatum est nobis, esse homines, qui novum genus disciplinae instituerunt, ad quos juventus in ludum conveniat, eos sibi nomen imposuisse *Latinos Rhetoras*, ibi homines adulescentulos dies totos desidere: Majores no-

Fannius Strabo und M. Valerius abgefaßt wurde, dem Prätor Pomponius aufgetragen, die Philosophen und Rhetorn aus der Stadt zu schaffen, damit sie die Jugend nicht von den herkömmlichen Sitten entwöhnten, auch wenige Jahre darauf, dieses Dekret, zu eben diesen Endzweck, unter den Censoren Cn. Domitius, Aenobarbarus und Licinius Crassus, wiederholt. Aber dieses vermochte zu wenig; sie kam nun mit gedoppelter Macht hervor, jemehr man sich Mühe gab, ihr durch Gesetze Einhalt zu thun.

Als nun endlich die Zeit herbey kam, in welcher die Männer den Staat verwalteten, welche als Jünglinge den Umgang und die Bekanntschaft je-

nostri, quae liberos suos discere, et quos in ludos itare vellent, instituerunt. Haec nova, quae praeter consuetudinem ac morem majorum fiunt, neque placent, neque recta videntur. Quapropter et his, qui eos ludos habent et his qui eo venire consueverunt, visum est faciundum, ut ostenderemus nostram sententiam: nobis non placere. — Herr Hofr. Heyne l. c. pag. 424. u. f. bestimmt für das erste dieser Senatsdekrete das Jahr 593. und läßt das zweyte, erst 69. Jahre hernach, nämlich n. E. R. 662. erfolgen, und zwischen beyden (599. n. E. R.) sollen die atheniensischen Gesanden nach Rom gekommen seyn. Vergl. mit der Anmerk. S. 22.

jener Athenienſiſchen Geſandten genoſſen hatten, da wurden dieſe Geſetze ganz vergeſſen. Erſt zu den Zeiten des Scipio, und Lälius und Furius, kann man ausdrücklich, nach dem Zeugniſſe des Cicero v) ſagen, daß die Philoſophie in Rom öffentlich geblühet habe.

"Die vornehmſten Römer ſuchten ſie damals "um die Wette zu begünſtigen; und diejenigen, die "ihre Geburt oder ihre Fähigkeit ans Ruder der "Regierung gebracht hatten, und denen der Ruhm "der Republik eben ſo nahe gieng, wie ihr Wohl"ſtand, machten ſich eine Ehre daraus, die Wiſ"ſenſchaften thätig zu unterſtützen w)." Und unter dieſen Umſtänden kam Panätius ein Stoiker, wahrſcheinlich, nach Rom und lehrte daſelbſt die Philoſophie x). Er ward ein Freund des Scipio

v) *Cicer.* Tuſc. qu. IV. 3. und de Oratore II. 37.

w) Ueber das Leben und die Schriften des Weltweiſen Panaetius vom Abbe Sevin. Aus dem Franz. In dem Magazin für die Philoſophie und ihre Geſchichte, von Mich. Hißmann. 4r Bd. Göttingen, u. Lemgo, 1781. S. 267.

x) Ich ſage hier wahrſcheinlich, deswegen, weil keine Stelle im Cicero oder einem andern gleichzei-

Scipio des Africaners, um welchen er sich auch zu Hause und auf Reisen befand. Durch diesen gelangte er auch zur Bekanntschaft mit den berühmten Staatsmännern C. Lälius und L. Furius.

zeitigen Schriftsteller ausdrücklich Meldung thut, daß Panätius in Rom gewesen, obgleich dieses sich aus den meisten präsumiren läßt. Cicero in der Rede, pro Muraena cap. XXXI. sagt: Scipio ille fuit, quem non poenitebat, facere idem quod tu: habere eruditissimum hominem et paene divinum domi: (nämlich Panätium, wie aus lib. IX. Epist. 12. ad Atticum erhellet, und *Vellej. Paterc.* lib. I. 13. Scipio tam elegans, liberalium studiorum, omnisque doctrinae et auctor et admirator, ut Polybium, Panaetiumque, praecellentes ingenio viros, domi militiaeque secum habuerit. Vergl. *Cic.* de offic. I. 26. de finib. bonor. et mal. II. 8. womit auch Pag. Gaudentius de philos. apud Rom. cap. VII. pag. 110. Brucker hist. crit. phil. Tom. I. pag. 980. und Tom. II. pag. 13. *Schaumburg* de jurispr. vet. jurisconf. stoica pag. 20. *Eckbard* hermenevtica jur. pag. 195. und Sevin in der oben angeführten Abhandl. S. 267., übereinstimmen. Allein Carl Günther Ludovici, hat dieses bestritten in Pr. Panaetii junioris stoici philosophi vitam et merita in Romanorum cum philosophiam tum jurisprudentiam illustrat. Lips. 1733. 4., wo er sich vorzüglich auf folgende Stelle in Plu-

rius. Diese besondern Zierden der Römer zeichneten sich am meisten mit der Philosophie dadurch aus, zweil sie in jeder Rücksicht den besten Gebrauch von ihr machten. Es folgten ihnen mehrere

Plutarchs Buche: Maxime cum principibus viris philosopho esse disputandum„ stützet, in welcher es heißt: Α καὶ Σκιπίων μετεπεμψατο Παναίτιον, ὅτε ἄυτὸν ἡ σύγκλητος εξέπεμψεν, Ανθρώπων ὕβριν τε καὶ ἐυνομίην ὑφορωμενον, ὥς φησι Ποσειδώνιος. Et Scipio Panaetium arcessivit„ cum esset legatus a Senatu, ut quemadmodum Posidonius ait, in spiceret mores hominum pravosque bonosque. Wie wenig dieser Grund, um jene zu widerlegen, vermag, sieht jeder leicht ein.

Herr Bibl. Jagemann, läßt in dem schon öfters angeführtem Werke, S. 141. den Panätius, als einen Gefangenen mit jenen, nach dem mit dem König Perseus geführten (und oben angegebenen,) Kriege, nach Rom abgeführten Achaiern, eben dahin bringen: S. 142. aber verstattet er ihm, auf Fürbitte der zween Brüder Fabius und Publius Scipio, neben dem Polybius einer Ausnahme, bey der allgemeinen, (ebenfalls schon oben erzählten) Verbannung, in Rom bleiben zu dürfen. Hr. B. J. mag nun hier blos des Ti-

rere, und unter vielen andern waren Q. Mutius Scävola, Rutilius Rufus und Q. Aelius Tubero, berühmte römische Juristen, die mit den ersten Männern im Staat verwandt, außer dem Posidonius und Mnesarchus, seine Schüler y). Schon hieraus ergiebt sich ein günstiges Urtheil für die stoische Philosophie und ihre Aufnahme in Rom. Sie fand zuerst Eingang bey den großen und angesehenen Männern, und ihre Gunst gegen diese dauerte nicht nur, wie die Geschichte beweiset, unter dem Panätius, sondern auch bey seinen Schülern fort. M. Pompejus besuchte den Posidonius in Rhodus, hörte seinen Unterricht und bezeigte ihm seine Achtung, und Cato von Utica, starb als Stoiker z).

Aber neben der stoischen Philosophie, die am frühesten in Rom kultivirt worden, fanden auch die

Tiraboschi: Storia della Letteratura Italiana, übersetzt oder nachgeschrieben haben, so zeigt dieses, ohne alle Beweise so Hingesagte, wie wenig Herr B. J. sich um genaue Bekanntschaft mit seinem Gegenstande bekümmert hat, und wie nachläßig derselbe historische Wahrheiten behandelt.

y) Unten kommt mehreres von ihnen vor.

z) *Brucker* hist. crit. phil. Tom. II. pag. 50.

die meisten übrigen, in Griechenland bekannten Sekten, einen Platz. Lukullus, der sich in Mazedonien als Quästor aufhielt, und den Mithridatischen Krieg führte, wurde, während desselben, mit mehreren griechischen Philosophen bekannt. Antiochus der Ascalonide und Philo, beyde Akademiker a), waren seine Freunde. Er legte eine Bibliothek an, und sorgte dabey für die Vergnügungen des Geistes und Erholungen des Körpers, welcher sich die, damals wegen der Kriegsunruhen, nach Rom geflüchteten Griechen frey bedienen durften, wo er sich auch mehrmals einfand, und sich mit ihnen über philosophische Gegenstände besprach. Ohne sich ausschließend für eine Sekte zu bekennen, schenkte er doch vorzüglich seine Zuneigung der Platonischen b). Auch Brutus las den Plato c), und Varro, der gelehrteste und in den Wissenschaften geübteste Römer, war dessen Philosophie zuge-

a) Die, welche eine vierte und fünfte Akademie annehmen, nennen Philo den Stifter der vierten und Antiochus den, der folgenden.

b) *Brucker* in l. c. pag. 16.

c) *Brucker* l. c. pag. 28.

gethan d). Auch Cicero ist einigermassen hieher zu rechnen e). Die peripatetische Philosophie, erhielt auch in Rom ein neues Ansehen. Andronikus kam zu den Zeiten des Lukullus, Pompejus und Cicero nach Rom, und erhielt aus der, von Athen, durch Sylla dahin gebrachten Apellikonischen Bibliothek, die Schriften des Aristoteles, um welche er sich nebst dem Grammatiker Tyrannio, verdient gemacht hat. Auch M. Crassus, M. Piso und M. Portius Cato, wurden von Peripatetikern unterrichtet oder sie bedienten sich ihres Umgangs f). Unter allen diesen Sekten aber, wurde die Epikuräische Philosophie in Rom zuerst in Schriften lateinisch bearbeitet, unter welchen Amafanius und Cattius, am meisten aber Lucretius, sich hervor thaten. Diese den Neigungen der Menschen so sehr schmeichelnde Lehre des Gargettischen Weisen, fand nach den Grundsätzen der Stoa die meiste Aufnahme und vielen Schutz.

Pa-

d) *Cic.* Acad. quaest I. 1. 2.

e) *Brucker*, Tom. II. pag. 78.

f) *Brucker* l. c. pag. 60.

Paganinus Gaudentius und Gassendi g), liefern uns von ihr, aus dem Cicero, eine Reihe von Gönnern und Freunden, unter welchen vorzüglich Pomponius Atticus, Vellejus Cassius, L. Torquatus und L. Papirius Pätus, zu bemerken. Die Pythagoräische Sekte kam bey ihnen in keine Aufnahme, obgleich Nigitius Figulus, ein gelehrter Römer, welchen auch Cicero sehr schätzte und als seinen Freund ehrte, ihre Lehren in Schriften vortrug, welche aber nach dem Zeugniß des Gellius, weil sie sehr dunkel geschrieben waren, wenig Beyfall erhielten h). Noch weniger war die Sekte des Pyrrho in Rom bekannt. Der unbescheidene Widerspruch und die Schmähsucht ihrer Anhänger gegen ihre Gegner, entzog ihnen sehr bald ihre Freunde in Griechenland. Da nun die mittlere Akademie, fast eben die Grundsätze dieser Sekte befolgte, und die Zweifel auf eine feine und bescheidene Art vortragen lehrte, so wurde diese Sekte in Rom gleichsam für todt an-

g) *Pagan. Gaudentius* de phil. apud. Rom. Edit. cit. pag. 153. et seq. und *Gassendi* de vita et moribus Epicuri. Lib. I. cap. 6.

h) *Cic.* de univ. cap. I. *Aul. Gellius* XIX. 14. *Brucker* l. c. pag. 23.

angesehen, obgleich der berühmte Skeptiker Aenesidemus, einem angesehenen Römer, dem Lucius Tubero, einige seiner Schriften widmete *i*). So viel von der Aufnahme dieser Sekten. Von ihrer kurzen Dauer unter den Römern, zeugt folgende Stelle aus dem Seneka *k*): Itaque tot familiae Philosophorum sine successore deficiunt. Academici et veteres et minores nullum antistitem reliquerunt. Quis est, qui tradat praecepta Pyrrhonis? Pythagorica illa invidiosae turbae schola Praeceptorem non invenit. Sextiorum nova et Romani roboris secta, inter initia sua, cum magno impetu cepisset, extincta est.

Staatsverfassung, Charakter und Sitten der Römer. Uebereinstimmung der Philosophie mit diesen.

Rom war die Beherrscherinn der Welt, als sie die Philosophie aufnahm, und ihre Verfassung war im ganzen genommen, noch immer die nämliche, welche sie bey ihrer Entstehung genommen hat-

i) *Brucker* h. crit. phil. Tom. II. pag. 69.

k) Nat. Quaest. VII. 32.

hatte. Rom war noch ein Kriegsstaat und Roms Bürger Krieger. Diese, getheilt in Edle und Reiche, und Niedrige und Arme knüpfte der Ritterstand zusammen *l*). Das grosse Staatsproblem war noch immer, Senat und Volk ins Gleichgewicht zu bringen; noch immer die Ursache des stets dauernden innern Zwistes. Oft scheinbar, und nie wirklich gelößt, suchte, im heftigsten Wettstreit, der Senat dem Volke, und das Volk dem Senate, die Macht zu entreissen. Corinth war gefallen und Carthago zerstört. Rom hatte keinen äussern Feind mehr, der zu fürchten gewesen wäre, und doch war es immer noch nach einem solchem dürstig. Aemilius Paulus, Scipio Afrikanus, Aelius Tubero, und M. Portius Ca-

l) *Georg. Heinr. Nieupoort* rituum qui olim apud romanos obtinuerunt succincta explicatio. Edit. XIII. Berol. 1767. 8. pag. 28. Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit von Joh. Gottfr. Herder, 3r Th. Riga und Leipz. 1790. 8. Seite 299. Ueber die Geschichte der Menschheit (von J. Iselin) 2r Band. Frfrt. und Leipz. 1764. S. 138. Auch in der fürtreflichen Schrift: Ueber Sitten und Lebensart der Römer in verschiedenen Zeiten der Republik. von Joh. Heinr. Ludw. Meierotto. 2 Theile, Berl. 1776. 8. trifft man mehrere hieher gehörige Züge an.

Cato, noch immer Männer, die mit einem Junius Brutus und andern aus den frühern Zeiten Roms verglichen werden können m). Enthaltsamkeit, unbestechliche Rechtschaffenheit, Entfernung von Ueppigkeit und Pracht war bey diesen anzutreffen; es waren Staatsmänner, Rechtsgelehrte, Redner, Alterthumskenner, sparsame Hausväter und fleißige Ackerleute unter ihnen.

Zwar es ist nicht zu verhelen, es war die Zeit, wo solche gute Beyspiele zu wenig fürs Ganze vermochten, wo die Laster immer mächtiger wurden und Verderbniß der Sitten auch die edlern Theile des Staats angriff. Die Beute aus dem überwundenen Asien — und die Schätze des Attalus, machten die Reichen schwelgerisch; und die vielen nach Rom gebrachten Sklaven, vergifteten die Sitten. Auch diese bereiteten alle Arbeiten für die Begüterten und der Arme war brodlos. Das durch Gracchus erneuerte licinische Gesetz war eine Folge davon n).

Aber

m) Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Römer. Von C. Meiners. Leipz. 1782. 8. Seite 56.

n) Meiners a. a. O. S. 70. Vergl. Becks allgemeine Welt- und Völkergesch. 2r Th. S. 159.

Aber die Eiche steht fester im Sturm, und der Held ist unbesiegbarer im zweifelhaften Treffen. Auch so waren bey herannahender Sittenverderbniß noch mehrere Römer, die für das Beste des Volks besorgt waren; und welche Philosophie wäre für diese schicklicher und annehmungswerther gewesen, als die stoische? Zeno lehrte: Wir haben Freyheit und vermöge dieser, kann die Vernunft das Nützliche billigen und dem Schädlichen widerstreben. Die vornehmste Begierde ist die Selbstliebe, und diese hat die Erhaltung des animalischen Lebens und der Vernunft nebst den dazu gehörigen Mitteln zur Absicht. Was dieser gemäß geschieht, heißt der Natur gemäß, und was ihr zuwider geschieht, heißt der Natur zuwider handeln. Es giebt daher dreyerley Dinge in Ansehung des Werthes. Die einen bleibenden Werth haben und immer nützen, Güter; die gar keinen Werth haben und immer schaden, Uebel; und gleichgültige Dinge, die weder schaden noch nützen. Nur die Tugend ist immer ein Gut, nur mit dem Laster ist unausbleiblich Schaden verknüpft. Zwar es bestimmen die Begierden unsere Handlungen, aber ihre Billigung und Misbilligung ist der Vernunft unterworfen. Vergnügen und Schmerz sind und müssen uns daher

her nur gleichgültige Dinge seyn. Wer diese Gründe kennt und darnach handelt, ist allein ein Weiser und handelt tugendhaft o).

Diese Lehren stimmen mit den Gesinnungen der Besten überein, und sind der Verfassung Roms angemessen. Die Handlungen der genannten Männer sind gültige Beyspiele dafür p). Man rufe sich die Lehrsätze der übrigen Sekten aus dem Gedächtnisse hervor, man vergleiche sie mit denen des Zeno, und den Handlungen der für das Wohl des Staats besorgten Römer. Man wird nichts so Uebereinstimmendes, nichts so Zweckmäßiges, ja auch nichts Geist und Herz so sehr Erhebendes, und die Brust, so sehr gegen die äussern Unfälle, Stählendes in ihnen antreffen. Keines von diesen Lehrsystemen würde im Stande gewesen seyn, eine solche Gleichgültigkeit gegen die Lüste, in welchen mehrere vom Volke schwelgeten, zu erhalten, und ihnen so viel Muth eingeflößt haben, dagegen zu arbeiten, damit das Wohl der Republik auf-

o) System der stoischen Philosophie von Dietr. Tiedemann. 3r Th. Leipz. 1776. 8. *Brucker* hist. crit. phil. Tom. I. pap. 953.

p) Meiners a. a. O. S. 56.

aufrecht erhalten, und ihre Grundpfeiler nicht erschüttert würden, sondern feste bleiben möchten.

Freylich ist es aus der Geschichte der Entstehung der Philosophie unter den Römern klar, und Ciceros Schriften sind bleibende und gültige Zeugnisse, daß die prunkvollen Reden des Carneades und die Lehrmeinungen seiner Schule, Beyfall erhielten. Aber eben die Zeugnisse dieses Mannes, der sich selbst Akademiker nannte, und, wenn ich so sagen darf, der die Sprache der Römer für die griechische Weisheit bildete, beweisen uns, wie sehr man in praktischer Hinsicht die Moral der Stoiker schätzte. Es mögen immer einzelne zurückgezogene Männer dem Platonismus angehangen haben, und der Epikureismus das Lieblingssystem einiger Weltleute gewesen seyn, so waren doch die Männer, welche sich am meisten des Wohls der Republik annahmen, die über Recht und Unrecht aussprachen, und deren Aussprüche noch manchem ein bleibendes Denkmal sind, wenn sie sich zu einer Sekte bekannten, Stoiker.

Stoische Philosophie und Philosophen unter den römischen Rechtsgelehrten, zu den Zeiten der freyen Republik.

Die stoische Philosophie stimmte am meisten mit der römischen Staatsverfassung überein q) und wurde zuerst öffentlich in Rom gelehret. Vorzüglich aber bearbeiteten die Stoiker die Theile der Philosophie, welche am meisten auf die Handlungen der Menschen Einfluß hatten, die sie von ihren Pflichten und dem, was Recht und Unrecht ist, belehrten r), und zwar auf eine solche Weise, daß sie dabey den Reiz für sinnliche Neigungen zu hemmen und zu unterdrücken suchten s). Man

q) *Io. Schilteri* manuductio philosoph. moralis ad veram ac non simulatam jurisprudentiam. Ien. 1676. 8. §. I. *Ernst. Ioach. Westphal*, Diss. de stoa ICtorum Romanorum ejusque historia et ratione, Rostochii 1727. 4, pag. 3.

r) Man vergl. Abhandlungen über die Geschichte und das Eigenthümliche der spätern stoischen Philosophie, von C. Phil. Conz. Tübingen, 1794. 8. Seite 9.

s) Ihre Paradoxen geben hiezu ein Beyspiel. Freylich sagt schon Cicero in seiner Oratio pro Murae-

Man sieht hieraus die Angemessenheit derselben, und die Ursache ihrer Annahme von den römischen Rechtsgelehrten. Wenn der Akademiker, in Zweifel versunken, die Criterien der Wahrheit aufhob, und der Epikureer durch den eigennützigen Selbstgenuß das Wohl anderer und des Staats hintenansetzte, so stellten sich die Stoiker den Erstern muthig entgegen, griffen sie am empfindlichsten an †), und widerlegten die Letztern, in ih-

raena cap. XXXI. da er diese kurz vorher angeführet hatte: etenim isti mihi videntur vestri praeceptores, et virtutis magistri, fineis officiorum paulo longius, quam natura vellet, protulisse: ut cum ad ultimum animo contendissemus, ibi tamen, ubi oportet consisteremus. Allein dieser Vorwurf, den er ihnen hier macht und welchen Grotius (de jure belli et pacis, lib. II. cap, XX. 21, und 23.) und Everhard Otto (in seiner Oratio II. de vera non simulata ICtorum philosophia Edit. *Slevogtii* pag. 310. et seq.) wiederholen, sagt im Allgemeinen nicht mehr, als daß sie auf die innern Gründe, und innere Möglichkeit der Handlungen mehr Rücksicht nahmen, als ihre Zeitgenossen, und sie nicht nach dem so falschen Maaßstab des sichtbaren Erfolgs beurtheilten. Vergl' Kants Kritik der praktischen Vernunft. S. 228.

†) Tiedemann System der stoischen Philosophie. Leipz. 1776. 8. 1r Theil S. 106.

ihrer Moral, durch die Würdigung des Werths der Dinge, und gaben die trefflichsten Regeln für die Handlungen der Menschen *u*). Diesen Vorzug behaupteten auch zugleich ihre Lehren vor denen des Plato und Aristoteles *x*). Zwar Paganinus Gaudentius läugnet die vorzügliche Annahme der stoischen Philosophie von den römischen Rechtsgelehrten, und scheint auch das Gegentheil von der Uebereinstimmung mit der römischen Staatsverfassung zu glauben. Er sagt: Illud assero peccare eos, qui putant juris Consultos praecipue addictos fuisse Stoicis, et ex ipsorum decretis suas opiniones conformasse, et confirmasse. Etenim Civilis et forensis vita longe majorem habet cum Aristotelica et Platonica philosophia affinitatem, quam cum Zenonis schola. Certe in hac valde multa proferuntur, quae leges evertunt minimeque ad rationem civilem faciunt. Allein die

u) *Senec.* epist. 89. Tiedemann am angeführten Orte, Seite 55.

x) Uebrigens hatte die Aristotelische Philosophie selbst in Griechenland, zu der Zeit, da es unter römische Botmäßigkeit kam, kein großes Ansehen mehr, und die Platonische war in praktischer Rücksicht, fest auf die Lehren der Stoa reducirt. *Brucker* hist. crit. phil. Tom. II. pag. 16.

die Sache selbst spricht zu sehr gegen ihn, als daß er nicht von mehreren hätte glücklich widerlegt werden sollen *y*).

So wie aber die Lehrsätze der praktischen Philosophie der Stoiker am meisten mit der römischen Staatsverfassung überein kamen, und den römischen Rechtsgelehrten am angemessensten waren, so ertheilten auch noch überdies ihre Lehrsätze diesen, in theoretischer Hinsicht, häufigen Unterricht, und gaben ihnen Beyspiele zur Nachahmung. Ich beziehe mich hier auf die Logik der Stoiker. Die Geschichte der Philosophie belehrt uns davon ausführlich, daß sie diese, und besonders die Lehre von den Definitionen, Eintheilungen und Worten (Grammatik,) vorzüglich unter ihrer Dialektik bearbeiteten *z*). Der Nutzen dieser Theile

y) *Pag. Gaudentius* de philos. apud Romanos C. 43. — Widerlegt haben ihn, *Everh. Otto* in Orat. de stoica veterum jurisconf. philos. — *Brucker* l. c. pag. 14. — *Schaumburg* de jurisprudentia veter. jurisconf. stoica, pag. 43.

z) Siehe *Io. Georg Walchii* de progressu ac fatis logicae, in parerg. Acad. Lips. 1721. 8. pag. 533. — *Brucker* hist. crit. phil. Tom. I. pag. 914. u. f.

Wie

le, der allen so einleuchtend ist, war es ohnstreitig auch den römischen Rechtsgelehrten. Man sieht auch dieses aus dem häufigen Gebrauch und der oftmaligen Anwendung, welche sie davon gemacht haben, wovon uns noch so viele Beyspiele aufbehalten wurden.

Zu diesen Beweisen für die Annahme der stoischen Philosophie, unter den römischen Rechtsgelehrten, kommt nun noch, die Bestättigung gültiger Zeugen für die Geschichte, und von mehreren auch Fragmente ihrer Schriften, in den Digesten, die damit übereinstimmen. Cicero, Pomponius und mehrere, nennen uns als Rechtsgelehrte und stoische Philosophen, den P. Rutilius Rufus, den Quintus Aelius Tubero und Mutius Scaevola und andere, die zu den Zeiten der

Wie diese Theile von ihnen behandelt wurden, und warum die Grammatik in die Dialektik aufgenommen, zeigt ausführlich, Tiedemann Syst. der stoisch. Phil. 1r Bd. S. 144. — Auch G. G. Fülleborn in der kurzen Geschichte der Logik bey den Griechen, zeigt den Hauptinhalt ihrer Dialektik. Siehe dessen Beyträge zur Geschichte der Philosophie. Züllichau und Freystadt, 1794. 4s Stück. S. 169.

der freyen Republik lebten, und wie schon oben gesagt, Schüler des Panätius waren. Rutilius Rufus heißt bey dem Cicero a): Doctus vir et graecis litteris eruditus, Panaetii auditor, prope perfecte in stoicis. Eben so stimmen bey dem Aelius Tubero, Cicero b), Pomponius c) und Gellius überein, wovon letzterer sagt d): Tubero stoicas et dialecticas percalluerat. Ein gleiches gilt auch von dem Mutius Skaevola. Cicero hat uns von ihm aufbehalten, daß er vom Panae-

a) De claris oratorib, lib. cap. XXX. Umständlich handelt von ihm *Anton Oisel* la vie de P. Rutilius Rufus, Juris - Consulte Stoicien, in dem Meermannischen Thesaur. jur. civ. et canonici, T. I. pag. 595.

b) De clar. orat. lib. cap. XXXI.

c) L. 2. ff. de Orig. jur. §. 40. Quintus Tubero, ille Stoicus Pansae auditor, Cornelius von Bynkershoek macht in seinen praetermiss. ad L. 2. ff. de O. I. Opuscula varii arg. pag. 50. folgende Anmerkung: Pro Pansae esse legendum Panaetii, tam antiqua et constans emendatio est, ut, cum alias multas, tum etiam Editionem Stephani Anni 1527. occupaverit, et rationes pro ea emendatione adeo praegnantes sunt, ut ipse non intercedam.

d) *Aul. Gellii* noctes atticae L. I. cap. 22.

naetius unterrichtet worden; und schon Athenaeus hat ihn unter die Stoiker gezählet e).

Als Schüler des Mutius nennt uns Pomponius f) unter mehreren, den Aquilius Gallus, Balbus Lucilius, Sextus Papirius und Gajus Juventius. Auch von diesen ist es sehr glaublich, daß sie in die Fußstapfen ihres Lehrers getreten. Der vornehmste unter ihnen, C. Aquilius Gallus, wird vom Cicero als ein Stoiker dargestellt, und giebt zugleich ein sehr auffallendes Beyspiel, welches von dem mächtigen Einfluß der stoischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz zeugt. Daß das Ehrbare nie von dem Nützlichen getrennt werden dürfe, stellt Cicero dar. Wie aber, wenn der Nutzen sehr groß, und die Ehre zum Opfer desselben gemacht würde? Hierüber läßt er die beyden Stoiker, den Antipater und den Diogenes streiten, wo letzterer sehr spitzfindig unterscheidet, man

e) *Cic.* de oratore. I. 10. und 17. *Athenaei* Deipnosoph. VI. 31. *Franc. Balduini* Iurisprud. Muciana. Bas. 1558. 8. Ist auch in der Iurispr. Rom. et Attica Tom. I. pag. 434. enthalten.

f) L. 2. ff. de orig. jur. §. 42.

man müßte das Schädliche nicht thun, weil es nützlich ist, sondern das Nützliche so, daß es einem nicht zur Schande gereiche. Dieser der Gewohnheit und dem bürgerlichen Rechte angemessenen Entscheidung, widerspricht Antipater und behauptet, man müsse das, was an sich schändlich ist, nicht vornehmen. Es ist nach ihm gleich schändlich, etwas verschweigen oder einen betrügen. Cicero, der dem Antipater beytritt, sagt: wenn nun diejenigen zu tadeln sind, die etwas verschweigen, wie viel mehr sind es erst die, welche einer Sache mehr beymessen, als an ihr ist? und führt darauf ein Beyspiel an, wodurch er zeigt, daß Cajus Canius, ein römischer Ritter, nichts vermochte, als er von dem Pythius, einem Geldmäckler zu Syrakus auf eine betrügerische Weise hintergangen wurde. Sed quid faceret? sagt er weiter, nondum enim Aquilius, collega et familiaris meus, protulerat de dolo malo formulas: in quibus ipsis, cum ex eo quaereretur, quid esset dolus malus? respondebat, cum esset aliud simulatum, aliud actum. Hoc quidem sane luculenter, ut ab homine perito definiendi g). Allein nicht nur hierinnen hat er der

g) *Cic.* de officiis lib. III. cap. 12-15.

der Meinung seines Lehrers gefolget, und den Grundsätzen der Stoiker gemäß entschieden; auch noch mehrere Stellen in dem römischen Gesetzbuche bezeugen dasselbe von ihm b).

Auch von dem Lucilius Balbus ist nichts vorhanden, welches bestätigte, daß er seines Lehrers Meinungen verlassen habe. Vielmehr was Cicero i) von ihm sagt, und seines Bruders hohe stoische Weisheit, die er bey der Widerlegung der Epikureer und Aristoteliker zeigt k), benimmt uns vollends die Zweifel, und unterstützt die historische Glaubwürdigkeit von seiner Anhänglichkeit an die Lehrsätze der Stoa. Ferner gehören hieher Servius Sulpitius und dessen beyde berühmten Schüler, Ofilius und Alfenus Varus. Sulpitius hatte den C. Lucilius Balbus und

b) L. 17. ff. §. 6. de action. emti. L. 30. ff. de Legat. I. L. 32. ff. §. 1. de aur. argent. L. 39. ff. de statu liber. und L. 77. ff. de verbor. sign. — *F. Gottl. Heineccii* orat. de Aquilio Gallo in dessen Opusc. pag. 766.

i) *Cic.* de claris oratorib. cap. 42.

k) *Cic.* de natura deor. I. 6.

und Aquilius Gallus, zu Lehrern *l*), und war auch nach Rhodus gereiset, wo damals der berühmte Posidonius lehrte, um sich von diesem unterrichten zu lassen *m*). Daß Ofilius die Grundsätze der Stoiker angenommen, machen uns mehrere Stellen glaublich *n*). Vorzüglich zeigt uns aber dieses folgende Stelle des Ulpians *o*), wo er sagt: Vulgaris est quaestio, an is, qui ex acervo frumenti modium sustulit, totius rei furtum faciat, an vero ejus tantum, quod abstulit: Ofilius totius acervi furem esse putat. Von dem Alfenus Varus, giebt uns eben dieses nicht undeutlich Gellius *p*) zu erkennen, wo er

l) *Pomponius* L. 2. ff. §. 43. de Orig. jur. Cic. de claris oratorib. cap. 42.

m) *Cic.* de clar. orat. cap. 41. — *Everh. Otto* in Orat. de Servio Sulpitio, in dessen Thes. jur. civ. Tom. V. pag. 1555.

n) L. 5. §. 1. ff. de injur. L. 40. §. 1. ff. de condit. et demonstrat. und L. 234. ff. de verb. sign.

o) L. 21. §. 1. ff. de furt.

p) Noct. Attic. VI. *Ev. Otto* Alfenus Varus ab injuriis veter. et recentior. liberatus. Thes. jur. Rom. Vol. V. pag. 1643.

er uns mit Untersuchungen von ihm bekannt macht, welche hauptsächlich von den Stoikern getrieben wurden. Auch andere Ueberbleibsel von ihm, tragen eben dieses Merkmal, nach den Resultaten derer, welche mit der Untersuchung derselben sich beschäftiget haben, an sich q). Auch den Aulus Cascellius zählt Otto unter die Stoiker, welchen Pomponius wegen seiner Beredsamkeit erhebt, und dessen Unverzagtheit Valerius gedenket r). Noch sind vorzüglich unter denen, die zu den Zeiten der freyen Republik lebten, Trebatius Testa und Cicero zu nennen. Aber, möchte man sagen, die stoische Philosophie des erstern wurde schon so oft bezweifelt, und Cicero nennt sich selbst einen Akademiker? Allein man vergleiche die Stellen, worauf jene wegen dem T. Testa ihre Zweifel bauen, mit andern, so wird man einsehen, daß bloßer Scherz ihnen zum Grunde liegt;

q) L. 9. §. 2. ff. de dam. infect. und L. 76. ff. de judic. *Schaumburgii* specimen jurisconsultorum Stoicae ex L. 76. ff. de judiciis. Ien. 1736. und in desselben Iurispr. vet. ICtor. stoic. pag. 249.

r) *Everh. Otto* Orat. de stoic. vet. ICtor. philos. Ed. cit. pag. 250. *Pompon.* L. 2. ff. §. 45. d. O. I. *Val. Max.* VI. 2.

liegt s): und man halte die Grundsätze aus Ciceros praktisch philosophischen Schriften mit denen der Stoiker zusammen und entscheide. Wenn Ulpian den Trebatius Testa ganz als Stoiker sprechen läßt t): nam qui aurem alicujus tetigit, totum eum videri tetigisse, et qui dolium aperuit, et inde parvum vini abstulit, non tantum ejus, quod abstulit, verum totius videtur fur esse, und Cicero von sich selbst sagt, daß er den Panätius gefolget u), wenn eben dieser die paradoxen Stoiker trefflich auseinander gesetzt und erläutert hat v), und überdies häufig seine Vorliebe für diese zu erkennen giebt, wer wird, wer

s) *Cic.* lib. VII. Epist. ad divers. 10. 11. 13. 14. 16. conf. *N. H. Gundlingii* Schediasma crit. juridicum quo C. Treb. Testa ab injuriis tam veterum quam recentiorum auctorum liberatur. Cura *Jenichii* Lips. 1736. 4. §§. 1 - 35. — Wielands Einleitung zur ersten Satyre, im zweyten Theil seiner Uebers. der Horazischen Satyren. Leipz. 1786. S. 6.

t) L. 21. ff. de furt.

u) Lib. III. de offic. cap. 2. — *Brucker* Tom. II. pag. 34. sqt. Confer. *Ioh. Gottl. Waldin* Orat. de philos. Ciceronis Platonica. Jen. 1754. pag. 21.

v) in seinen Paradoxis ad M. Brutum.

kann die stoische Philosophie dieser Männer verkennen? Aber die Verdienste des letztern um die Gelehrsamkeit überhaupt, um die Moral der Stoiker und um die Jurisprudenz insbesondere, machen es zur Schuldigkeit, etwas mehr von ihm, als von den übrigen, zu sagen. Ob Cicero ein Rechtsgelehrter gewesen? bey dieser Frage halte ich mich nicht auf. Es genügt mir zu sagen, und es ist allen bekannt, daß er sich des Rechts und des Unrechts auf mancherley Weise angenommen und widersetzt hat. Es kann uns nichts daran gelegen seyn, wenn man sagen wollte, er habe die Jurisprudenz herabgesetzt und ihrer gleichsam in der Rede pro L. Muraena gespottet x). Jeder, der die Stelle im Zusammenhange lies't, sieht, daß es mehr eine künstliche Wendung des Redners ist, das folgende Bild desto mehr zu erheben, ohne eigentlich den Willen gehabt zu haben, diese dadurch herabzuwürdigen. Die Schätzung, welche die alten Rechtsgelehrten Pomponius y) und Celsus z) durch das Anführen sei-

x) Oratio pro L. Muraena cap. 9.

y) L. 2. §. 40. ff. de Orig. Iur.

z) L. 96. ff. de Verb. signif.

seiner Meinung für ihn an Tag legen, ja, da auch diese gesetzmäßig angeführet wird a): so beweiset uns dieses deutlich das Ansehn und die Achtung, in welcher er gestanden. Es bedarf keines Beweises, daß sich diese auf nichts anders, als auf die Vortheile und den Nutzen, welchen die Lektüre seiner Schriften ihnen gab, stützte. Der berühmte Holländische Rechtsgelehrte Anton Schulting, sahe die Schriften des Cicero, nach den Pandekten, für die besten Commentarien über die damaligen Rechtsfragen und Zweifel gegen dieselben an b); und der Nutzen, den sie den eleganten Juristen unserer Tage leisten, liegt jedem vor Augen. Wie sehr aber Cicero die Jurisprudenz ehrte, zeigen die schmeichelhaften Empfehlungen, welche er ihr machte c). Ja, wir würden dieses für blose Schmeicheley halten müssen, wenn uns nicht das, was er für die Verbesserung der Jurisprudenz leistete, theils noch

 in

a) L. 39. ff. de poenis.

b) *Anton. Schultingii* orat. de jurisprud. Cicer. in seinen Comment. Academ. Halae, 1772. Tom. II. pag. 90.

c) de Oratore. Lib. I. cap. 42-45. — de Offic. I. 6.

in seinen Büchern de Legibus und de Republica vor Augen läge. Sie sind uns noch immer ein Beyspiel, von der gründlichen Art, wie er das Recht behandelte. Er sahe das Recht der Natur, als den Hauptgrund und die erste Quelle des römischen Rechts an, woraus er auch dieses zu erklären suchte. Cicero sagt ausdrücklich bey gewissen, den bürgerlichen Gesetzen nach, zwar erlaubten, aber dem Recht der Natur gemäß, verbotenen Fällen: hoc quamquam video propter depravationem consuetudinis, neque more turpe haberi, neque aut lege sanciri aut jure civili: tamen naturae lege sancitum est *d*). Und an einem andern Orte *e*): Non ergo a praetoris edicto, ut plerique nunc, neque a XII. tabulis, ut superiores, sed penitus ex intima philosophia hauriendam juris disciplinam putas? Auch aus den Fragmenten der Bücher von der Republik, wo er dem Beyspiel des Plato folgte, sehen wir, mit wie viel Rücksicht auf die Natur des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft er dieses that, und darinnen seinen Vorgänger übertraf. Und wie sehr müssen wir es nicht bedau-

ren,

d) de Officiis III. 17.

e) de Legibus I. 4.

ren, daß wir von dem Buche, welches wir nur noch aus den Schriften des Gellius *f*) und des Canisius *g*) kennen, de jure civili in artem redigendo, nichts mehr besitzen, und seine dreyzehn Bücher: Commentarii causarum, welcher Diomedes *h*) gedenket, für uns gänzlich verlohren sind. Wie vieles würde das erstere zu einer frühern, bessern Bearbeitung des römischen Rechts beygetragen haben, und wie manche Schwierigkeiten, bey Interpretationen, würde man durch die letzteren haben eher überwinden können? Ja, was können wir nicht noch aus seinem Buche Topik, das er dem römischen Rechtsgelehrten, dem C. Trebatius, zugeschrieben, für Bestimmungen und gründliche Erklärungen über mehrere juristische Materien finden?

f) Noctes Attic. I. 22.

g) *Canisius*, ein Grammatiker, der ohngefähr im sechsten Jahrhundert lebte und Institutiones Grammaticar. geschrieben.

h) Auch ein Grammatiker, von welchen man ebenfalls annimmt, daß er im sechsten Jahrhundert lebte. Er schrieb, de oratione, partibus et vario Rhetorum genere.

Und welch einen wichtigen Beytrag enthalten nicht seine Bücher: de officiis, für die Geschichte der Philosophie? In keiner Schrift, die aus dem Alterthum auf unsere Zeiten gekommen ist, finden wir so vieles von der Moral der Stoiker, systematisch geordnet, beysammen, als hier. Gleichwichtig sind sie deswegen für den Philosophen und Rechtsgelehrten. Wie schön werden darinnen, vorzüglich für den letztern, die Materien: de dolo malo, de regulis justi et aequi *i*) nebst vielen andern, aus Sätzen der Philosophie und positiven Rechtslehre erläutert? So wie es aber überhaupt eine Wahrheit ist, daß aus der Lektüre seiner Schriften, sich ein reicher Schatz praktischer Weisheit, die nützlich für jeden, erwerben läßt; so gewiß ist es auch insbesondere, daß eine große Ausbeute für die Jurisprudenz darinnen enthalten, wie sie denn oft für ihre Geschichte und zum Verständniß einzelner Lehren derselben *k*), eben so unentbehrlich, als

i) de offic. III. 12-15.

k) Zum Beyspiel, die Lehre von der interdictione aquae et igni. L. I. §. 2. ff. de poenis cf. Orat. pro domo ad Pontif. cap. 29. — pro Caec. 33. 34.

als für die Geschichte der Philosophie, allein die Quelle, sind [l]).

Dieses mag genug seyn, von den Juristen, die unter der freyen Republik lebten, und Günstlinge der Stoa waren, oder dafür gehalten wurden. Ich sage aber damit auf keine Weise, wie der mit der Rechtsgeschichte Vertraute ohnehin weiß, daß damals alle Juristen Stoiker waren. Es wird auch, von den bisher genannten, was auch

34., wo gezeigt wird, daß man keinem sein Bürgerrecht wider seinen Willen, (wohl aber Feuer und Wasser,) entziehen könne.

l) Conyer Middleton hat Ciceros Leben am besten beschrieben. Das Original davon erschien zu London, 1741. 8. Schon 1757 - 1759. kam zu Altona und Lübeck eine deutsche Uebers. davon von Dusch (3 Bde. 8.) heraus, welcher eine zweyte von Seidel (Danz. 1791 - 1793. 4 Bde. 8.) folgte. Hr. Hofr. Meiners, der Willens war, Ciceros Leben zu beschreiben, sagt davon: "mehrere fruchtlose Versuche, in welchen ich alle meine Kräfte vergebens anspannte, belehren mich, daß man, nach Middleton's Leben des Cicero, über den Größten der römischen Staatsmänner und Redner nichts liefern könne, was man wagen dürfte, neben der ersten aller Biographien aufzustellen.

auch zugleich von den folgenden gilt, nicht behauptet, daß sie alle Meynungen der Stoiker angenommen und ihnen beygestimmt haben. Eben so wie unter ihren vornehmsten Anhängern in Griechenland, verschiedene Meynungen statt fanden, so können auch in verschiedenen Nebendingen, die römischen Rechtsgelehrten von mehreren Lehrsätzen der Schule, von einander abgewichen seyn m). Die verschiedenen Erkenntnißfähigkeiten des Menschen fanden bey ihnen, wie bey uns Platz; und nie wurden die Priester der heiligen Themis, vom Joche der Sklaverey so gedrückt, daß sie nicht unverholen, ihrer Einsicht gemäß, ihre Gründe und Gedanken, für und wider eine Sache, am Tage hätten legen können n).

An=

m) Dieses ist auch die Meinung von dem, was *Bach* in histor. jur. Lib. II. cap. 2. §. 14. und Höpfner Commentar über die Heineccischen Institutionen 5te Aufl. Frfrt. 1785. S. 45. sagen.

n) *Eckhardi* Hermeneut. jur. pag. 217.

Anhänglichkeit der römischen Rechtsgelehrten an die stoische Philosophie unter den Kaisern.

Wie Roms Zustand unter dem Augustus sich änderte, und die Macht des Alleinherrschers überall sichtbar wurde, wie die Macht des Senats und der übrigen angesehensten Personen im Staate herabsank, erhob sich das Ansehn der römischen Rechtsgelehrten *). Der schlaue August, der den Einfluß der Gutachten, welche dieselben ertheilten, auf die Gerichtshöfe zu gut kannte, und zugleich haben wollte, daß auch da alles nach seinem Willen, ergienge, verlieh nun das Recht Gutachten selbst zu ertheilen, und befahl den Gerichtshöfen, von denen der vom Hofe ernannten Rechtsgelehrten nicht abzugehen, und zugleich nur des Raths eines Einzigen sich zu bedienen. Zum Schein hatten auch die übrigen Privatrechtsgelehrten noch die Freyheit, solche ausfertigen zu dürfen; allein, daß das Ansehen derselben und ihrer Gutachten, sinken mußte, läßt sich

*) *Heineccii* hist. jur. pag. 267. *Bach.* hist. jur. lib. III. cap. I. sectio VI. §. 2. Vergl. Chr. Dan. Becks Welt- und Völkergesch. Th. 2. S. 310.

sich leicht einsehen, da dem Richter darnach zu sprechen nicht nöthig war. Da nun dieser selbstsüchtige Herrscher, die Rechtsgelehrten dabey am meisten begünstigte, welche seiner Meinung schmeichelten, so war ein Grund mehr vorhanden, der zum öffentlichen Ausbruch, der damals entstandenen Uneinigkeiten und des so häufigen Widerspruchs unter ihnen, Gelegenheit gab. Die verschiedenen Meinungen, sowohl über diejenigen Gegenstände, über welche die damaligen Gesetze noch keine Bestimmungen enthielten, als auch wo diese vorhanden waren, über die Anwendung derselben, nach Strenge oder nach Billigkeit, zeigten sich schon lange vorher, und waren gleichsam Vorbereitungen zu dem, was jetzo erfolgte *p*). Und nun eingedenk der Freyheit und des vorigen Zustandes des Staats, zu dessen Aufrechterhaltung und Wohl ihre Vorfahren so vieles beygetragen hatten, und ein Blick auf die sklavische Dienstfertigkeit ihrer Mitgenossen, der von ihnen gehaßten Günstlinge des Augusts, wie sie in ihren Rechtssprüchen, den gnädigen Winken des Al-

p) *Christ. Ottonis a Boeckelen* tract. de diversis familiis veterum ICtorum, in *Slevogtii* Opusc. pag. 10. et seq.

Alleinherrschers, Folge zu leisten suchten, war gewiß oft hinreichend, sie in ihrer entgegen gesetzten Meinung zu bestärken, völlig gegen einander aufzubringen und zum öffentlichen Widerspruch zu reitzen.

Der Charakter der beyden vorzüglichsten Männer, des Q. Antistius Labeo, und des C. Atejus Capito, macht dieses vollkommen klar. Warum aber hier von der Uneinigkeit der Rechtsgelehrten unter einander, da doch nur diejenigen aufgeführt werden sollen, welche die Lehrsätze der Stoiker annahmen und sie, in Rücksicht auf das römische Recht, begünstigten? Freylich machen uns ihre Streitigkeiten gleich anfänglich keinen vortheilhaften Begrif von ihrer Philosophie, am wenigsten aber, von einer richtigen Anwendung derselben auf Recht und Unrecht. Allein, das grosse Aufsehen, welches sie durch ihre widersprechenden Meinungen erregten, der Einfluß, den sie mit diesen auf das römische Recht hervorgebracht haben, und die Spuren, so noch davon im römischen Gesetzbuche anzutreffen sind, machen, daß dieser gedacht werden mußte, nothwendig. Doch läßt sich nicht läugnen, daß sie dieser Streitigkeiten ohngeachtet, die stoische Philosophie be-

begünstigten, wie Mascov q) gezeigt hat, dem hernach Schaumburg, Eckhard, Walch, und Hommel r) beystimmten.

Einer der damaligen vornehmsten Rechtsgelehrten war, der schon genannte C. Atejus Capito, dessen Vater Prätor war. Er genoß den Unterricht des C. Aulus Ofilius und legte sich mit vorzüglichem Fleiße auf die Rechtswissenschaft. Gellius s) nennt ihn publici privatique juris peritissimum. Mit ihm lebte zugleich, Q. Antistius Labeo t); sein Vater war in den Zeiten, da Roms Freyheit die letzten Zuckungen that, ein eif-

q) de sectis Sabinianor. et Procul. Cap. VI. pag. 92. et seq.

r) *Schaumb.* de jurisprud. vet. jurisconf. rom. stoic. pag. 108. *Eckhardii* Hermeneut. cum not. *Walchii* pag. 200. *Carl Ferd. Hommel* Diss. de principalis caussa dissensionum inter Labeonem et Capitonem horumque sectatores. Lips. 1751. 4. und in seinen Opusc. Tom. I. Lips. 1785. pag. 101.

s) Noct. Attic. X. cap. 20.

t) Meistens wörtlich aus Wielands Anmerk. zu Horazens Satyren 1r Th. S. 100.

eifriger Anhänger der Caesars-Mörder gewesen, und weil er nach der unglücklichen Schlacht bey Philippi die Republik nicht überleben wollte, den Tod des Brutus und Cassius gestorben war. Labeo, der Sohn, hatte von dem Freyheitssinne seines Vaters so viel geerbt, daß er nach dem Ausdruck des Tacitus sogar unter Augusts Oberherrschaft eine freye unverdorbene Seele erhielt; wiewohl er zur Zeit, da Brutus und die Pompejanische Parthey noch den letzten Versuch that, die römische Freyheit zu retten, noch zu jung war, um selbst auf dieser Seite zu fechten. Er lag, wie es scheint, damals noch den vorbereitenden Studien ob, oder übte sich bereits unter dem berühmten damaligen Rechtsgelehrten, C. Trebatius, in der Wissenschaft und Praxis des römischen Rechts, worinnen er es in der Folge auf einen so hohen Grad von Stärke brachte, daß er, und Atejus Capito, für die ersten Männer in diesem Fache angesehen wurden. Beyde, Labeo und Capito, waren, nach dem Ausdrucke des Tacitus, zwey Zierden des Civil-Standes unter Augusts Regierung. Aber, fügt er hinzu, Labeos unbestechliche Freyheit erwarb ihm mehr Ruhm und Popularität; den Capito hingegen machte seine gefällige Geschmeidigkeit den Gewalt-

habern angenehmer u), welche aber nach eben dieses und Suetons Zeugniß, in die niedrigste Schmeicheley ausartete. Die spöttische Aeusserung bey der Majestäts-Anklage, gegen den Ritter L. Ennius v), sein Benehmen, gegen den Pomponius Marcellus w), sind hinlängliche Beyspiele,

u) Annal. III. 75. namque illa aetas duo pacis decora simul tulit. Sed Labeo incorrupta libertate, et ob id fama celebratior: Capitonis obsequium dominantibus magis probabatur. Illi, quod praeturam intra stetit, commendatio ex injuria; huic, quod consulatum adeptus est, adium ex invidia oriebatur.

v) L. Ennium equitem Romanum majestatis postulatum, *quod effigiem principis promiscuum ad usum argenti vertisset*, recipi Caesar inter reos vetuit; palam aspernante Atejo Capitone quasi per libertatem. *Non enim debere eripi patribus vim statuendi: neque tantum maleficium impune habentum. Sane lentus in suo dolore esset; Reip. injurias ne largiretur.* Intellexit haec Tiberius ut erant magis, quam ut dicebantur: perstititque intercedere. Capito insignitior infamia fuit, quod Romani divinique juris sciens, egregium publicum, et bonas domi artes dehonestavisset. Annal. L. III. 70.

w) *Sueton.* de illustr. Grammat. cap. XXII, Marcus Pomponius Marcellus, sermonis Latini exactor mo-

le, welche dieses deutlich beweisen, und die Wahrheit des Urtheils, welches Tacitus über ihn gefällt, hinlänglich bewähren: Capito ward dadurch desto mehr gebrandmarkt, weil er, bekannt mit göttlichen und menschlichen Rechten, die Ehre des Staats und seiner persöhnlichen Talente geschändet hatte.

So sehr nun dieser durch seine Schmeicheleyen, die Unterdrückungen seines Vaterlandes vermehren half, so lebte doch Labeo dem Charakter eines ächten altrömischen Juristen getreu, in dem fesseltragenden Rom, als ob er nichts davon wüßte, daß sein Vaterland die Freyheit, die ihm von Rechtswegen zustund, de facto verlohren hätte: und wie wohl dies kein Mittel war, sich dem August angenehm zu machen, so war es doch bey einem so furchtsamen Usurpator, dem es so sehr am Herzen lag, seiner Domination das

 An-

molestissimus — — — cum ex oratione Tiberium reprehendisset, affirmante Atejo Capitone, et esse illud latinum, et, si non esset, futurum: certe jam inde mentitur, inquit, Capito. Tu enim Caesar civitatem dare potes hominibus, verbis non potes.

Ansehen einer gesetzmäßigen, populären und liebenswürdigen Regierung zu geben, ein unfehlbares Mittel sich in Achtung zu setzen. Ein sehr auffallender Beweis davon ist, daß, als August im Jahr der Stadt Rom 735. den Senat zu reinigen und gleichsam umzuschaffen nöthig fand, Labeo einer von den dreißig Männern war, welche unter eidlicher Verpflichtung das Recht erhielten, jeder fünf Senatoren zu erkiesen. Bey dieser Gelegenheit war es, daß er die beyden Probstücke von Ungeschmeidigkeit ablegte, welche ihm sein Nebenbuhler Capito, in einer vom Gellius *) aufbehaltenen Stelle, eines seiner Briefe, so übel nimmt. Jeder Römer wußte, wie verhaßt dem August der alte Lepidus war, sein ehemaliger Kollege im Triumvirat, dem er eben aller Gewalt beraubt, aus Rom verbannt, und ihm nichts, als die Würde eines Pontifex Maximus gelassen hatte, die ihm wenigstens persönliche Unverletzlichkeit gewährte: und Labeo hatte nichts dringerndes, als dem August gleichsam zum Trotz, diesen Lepidus in den neuen Senat zu wählen. August konnte sich in der ersten Bewegung nicht enthalten, ihm hierüber seinen Unwillen mit grosser Hitze zu bezeugen; und warf ihm

*) Noct. Attic. Lib. XIII. 12.

ihm vor, daß er durch Ernennung eines so unwürdigen Mannes, wie Lepidus, seinen Eid gebrochen habe. Jeder hat das Recht nach seiner Einsicht zu urtheilen, antwortete Labeo ganz kaltblütig: warum sollte ich einen Mann, den du Pontifex Maximus seyn lässest, nicht zum Senator gut finden y)? Dies schien, (sagt Dion,) ein Wort zu rechter Zeit, und August beruhigte sich. Bald darauf wurde, zur Sicherheit der Person des Augustus, gegen welchen eine neue Verschwörung entdeckt worden war, im Senat vorgeschlagen: daß immer, der Reihe nach, einer von den Senatoren in seinem Vorzimmer wachen sollte. Was mich betrift, sagte Labeo, ich tauge nicht zu diesem Amte; denn ich schnarche im Schlafe. Sueton scheint es dem August zum Verdienst anzurechnen, daß er diese und andere dergleichen Reminiscenzen der alten republikanischen Freyheit ungeahndet, habe hingehen lassen. Indessen ist gewiß, daß Labeo sich dadurch nicht beliebter bey ihm machte, und Tacitus z) sagt ausdrücklich: August habe den Ate-

 jus

y) *Dio. Caß.* Hist. Rom. Lib. LIV. cap. 15. *Sueton* in Aug. cap. XV. cf. *Vincent. Gravina* de Orig. et Prog. juris Civil. §. 73.

z) Consulatum ei adceleraverat Augustus, ut Labeonem Antistium iisdem artibus praecellentem dignatione ejus magistratus anteiret. Annal. L. III. 75.

jus Capito um so schleuniger zum Consulat befördert, damit er durch diese Würde, (welche damals, ungeachtet sie im Grunde ein bloßer Titel war, das höchste Ziel der Ambition eines Römers ausmachte,) dem Labeo, der in der Rechtsgelahrsamkeit, den Vorzug über ihn behauptete, wenigstens im Rang vorgienge; und er giebt sehr deutlich zu erkennen, daß Labeo, bloß wegen seiner altrömischen Denkart und Affektation einer Freyheit, die nicht mehr in diese Zeiten paßte, nicht höher, als zur Prätur gestiegen sey; wiewohl Pomponius a) sagt, August habe in der Folge auch ihm das Consulat angetragen, er habe sich aber diese Ehre verbeten b).

Die

a) *Pomp.* L. 2. §. 47. ff, de O. I. Labeo noluit, cum offeretur ei ab Augusto Consulatus, quo suffectus fieret, et honorem suscipere, sed plurimum studiis operam dedit, cet.

b) Mehreres von diesen findet man in *Corn.* van *Eck.* Orat. de vita, studiis et moribus Q. Antistii Labeonis et C. Ateji Capitonis, Franequ. 1692. steht auch in *Gerh. Oelrichs* Thesaur. nov. differt. jurid. Brem. 1771. Vol. I. Tom. II. pag. 851. — *Chr. Gottl. Biener* Diss. Antist. Labeo juris civilis novator. Lips. 1786. Jagemann Geschichte der Künste und Wissenschaften in Italien, 2r Band, Seite 145.

Die Uneinigkeit dieser beyden Männer, des C. Atejus Capito und Q. Antistius Labeo, pflanzte sich auf ihre Schüler fort. Diese theilten sich in Sekten, wovon die Nachfolger des erstern, von seinem vornehmsten Schüler den Masurius Sabinus, Sabinianer, und die des letztern von seinem vorzüglichsten Vertheidiger Sempronius Proculus, Proculianer, genannt wurden. Als Nachfolger des Sabinus nennt uns Pomponius c) den Cajus Cassius Longinus, Caelius Sabinus, Priscus Javolenus, Alburnius Valens, den Tuscianus und Salvius Julianus. Dem Proculus aber sollen gefolgt seyn, Coccejus Nerva der Vater, (welchen aber Pampon. sogleich auf den Labeo folgen läßt,) Coccejus Nerva der Sohn

c) L. 2. §. 47. ff. de O. Iur. Am besten handelt von ihnen Mascov. loc. cit. pag. 26. — 77. — Bach. hist. jur. Lib. III. cap. I. sect. VI. §. 10. et seq. und Cap. II. sect. V. §. 4. et seq. — Io. Abr. Ahasverus, Diss. de M. Coccejo Nerva Romanorum imperatore. Brem. 1749. 4. — *Dan. Wilh. Moeller* de Massurio Sabino Alt. 1693. 4. — *Gottl. Aug. Ienichen* de Prisco Iavoleno ICto incomparabili et praecipuo seculi suo ornamento. Lips. 1734. 4. — *Eckhard* Herm. pag. 278. et seq.

Sohn, Longinus, Pegasus, Celsus der Vater, P. Juventius Celsus der Sohn und Nevatius Priscus. Mascov aber fügt noch den Sabinianern, den Minicius Natalis, Terentius Clemens, S. Carcilius Africanus, L. Volusius Maecianus und Vindius Verus d) bey; und den Proculianern, den Atilicius, Ursejus Ferox, T. Ariston, und Ulpius Marcellus hinzu e).

Der Unterschied, der zwischen beyden Partheyen obwaltete, muß, wie schon gesagt worden, mit aus dem Charakter ihrer Urheber beurtheilt werden. In Rücksicht ihrer Lehrmeynungen aber, berichtet uns Pomponius f) besonders von ihnen, daß Atejus Capito, in his, quae ei tradita fuerant perseverabat: Labeo ingenii qualitate, et fiducia doctrinae, qui et caeteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit. Und

d) *Mascov.* loc. cit. de Sabinianis quibusdam secundi ordinis pag. 77.

e) *Mascov.* loc. cit. de Procul. quib. secund. ord. pag. 86. — Io. Wunderlich. Diss. de L. Volusio Maeciano Lips. 1751.

f) loc. cit.

Und von ihren Nachfolgern fügt er hinzu: ita Atejo Capitoni Massurius Sabinus successit, Labeoni Nerva adhuc eas dissensiones auxerunt. Da diese Stellen nicht zuliessen, den eigentlichen Unterschied, der unter ihnen statt fand, zu bestimmen, so unternahmen mehrere, aus den gesammleten Ueberresten in dem römischen Gesetzbuch, das Geschäft, uns die Resultate ihrer Untersuchungen vorzulegen, welche dahin ausfielen: daß die Nachfolger des Labeo, mehr mit Untersuchung der Gründe, nach strengem Recht verfuhren, die des Capito hingegen, mit einer milden Güte, das Recht nach Billigkeit anzuwenden suchten g). Nimmt man den Geist des Zeitalters, "wo, nach dem Ausdruck des Tacitus h) bey völlig veränderter Lage der Bürgerschaft, der alte unverdorbene Volkscharakter dahin, jeder, der Gleichheit entwöhnt, nach dem Ausspruch des Fürsten gaffte," und die wechselseitigen Gesinnun-

g) *Mascov.* loc. cit. cap. IX. vestigia Sectarum in jure civili pag. 145. et seq. *Eckhard* und *Waleh.* in Hermeneut. pag. 293. *Hommel* de principali caussa dissensionum inter Labeonem et Capitonem.

h) Annal. Lib. I. cap. IV. — Igitur verso civitatis statu, nihil usquam prisci et integri moris: omnis exuta aequalitate jussa principis aspectare.

gen des Augustus und des Capito, zu Hülfe; so läßt sich leicht einsehen, in welcher Rücksicht Billigkeit von den Sabinianern bey der Anwendung und Auslegung der Gesetze, zu erwarten war. Und Bach fragt mit Recht, da der die Grundzüge des Capito dargestellt hat *i*): Quis autem a servili ejusmodi ingenio expectat aequitatem?

Vielleicht lag auch dieser Gedanke, bey dem Emundus Merillus dunkel zum Grunde, da er die Geneigtheit der Sabinianer zur stoischen Philosophie läugnete. Die von ihm *k*) aus dem Arrian

i) *Bach.* hist. jur. lib. III. cap. I. sect. VI. §. 8. Not. k.

k) *Emund. Merilli* Observationum lib. I. cap. XXVII. pag. 28. *Arrian.* Lib. IV. Diss. Epict. cap. 3. ὑτοι εἰσιν οἱ ἐκειθεν ἀπεςαλμενοι νομοι, ταυτα τα διαταγματα τουτων ἐξηγητην δει γενεθαι, τουτοις ὑποτεταγμενον, ὀυ τοις Μασουριου και Κασσιου. D. i., dieses sind die Gesetze, die von seinem Thron ausgefertiget worden, dieses seine Befehle. In diesen muß man ein Rechtsgelehrter seyn, denen muß man sich unterziehen, nicht den Gesetzen eines Massurius oder Cassius. (S. Ar-

Arrian angeführte Stelle scheinet dieses glaublich zu machen

Doch läßt sich sehr wahrscheinlich behaupten, daß die Proculianer und Sabinianer, ihrer Uneinigkeit unter einander ungeachtet, die stoische Philosophie begünstigten. Denn Labeo wurde von dem Trebatius, und Capito von dem Ofilius, unterrichtet. So wie nun die Lehrer von beyden der Sekte der Stoiker zugethan waren; so findet man auch von diesen ihren Schülern, Zeugnisse und Spuren, daß sie sich sehr häufig, mit der Dialektik und Entwickelung der Worte, wie die Stoiker zu thun pflegten, beschäftigten, und Meinungen, welche von diesen vorzüglich geäussert

Arrians Epikt. Übersetzt von Schulteß. S. 425.) Seinen vorzüglichsten Grund, Lib. I. observ. 24 und L. IV. observ. 40. aus welchen er zu behaupten suchte, (worinnen ihm auch Böckelen folgte,) daß nur die Proculianer, es mit den Stoikern und die Sabinianer mit den Akademikern hielten, der auf der falschen Annahme beruhte: daß die letztern ausschließend mit den Akademikern die geometrische Proportion, und die erstern mit den Stoikern die arithmethische Proportion angenommen hätten, widerlegt Mascov loc. cit. cap. VI. §. 4.

fert wurden, annahmen. Auch ohne dies, wäre kein Grund vorhanden, da doch die alten römischen Juristen, sowohl des Nutzens, als der damals unter ihnen herrschenden Gewohnheit gemäß, das Studium der Philosophie treiben mußten l), und die übrigen Sekten gleichsam gehaßt und verachtet waren, der uns anzunehmen berechtigte, daß sie sich zu einer andern, als zu der Sekte der Stoiker bekannt hätten.

Das Ansehen und Glück, so beyde Sekten, im Verhältniß zu einander hatten, war abwechselnd. So wie Männer vom Gewicht und Gelehrsamkeit auf einer Seite stunden, oder am Hofe viel vermochten, so zeigte sich auch ihnen das Glück günstig. Vespasian, Titus, Nerva und Trajan, scheinen die Prokulianer begünstiget zu haben. Pegasus galt viel am Hofe des Vespasians, und Nervas Vorfahren, waren unter den Proculianern im hohen Ansehen m). Unter Hadrians

l) *Schaumburgi* Orat. de multiscientia veterum ICtorum ejusque caussis; und cap. XI. causas, cur juris consulti plura, quam ad tuendam jurisprudentiam satis erat, philosophiae praeprimis stoicae in scriptis suis vestigia reliquerunt, in dessen jurispr. vet. Iurisc. rom. stoic. pag. 224. und 156.

m) *Heineccii* hist. jur. pag. 302.

drians Regierung aber erhoben sich die Sabinianer am meisten, und Julian, einer aus ihrer Mitte, der auf den Befehl des Kaisers, das Edictum perpetuum verfertigte, gab dadurch den Proculianern den letzten und mächtigsten Stoß, und machte den Sekten ein Ende, indem er darinnen die strittigen Meinungen seiner Sekte gemäß entschieden und diese Entscheidungen für die Zukunft gesetzliche Kraft erhielten n).

Durch die von Hadrian veränderte römische Rechtsgelehrsamkeit, geschahe es auch, daß, theils durch die wechselseitige Uebereinstimmung der jetzigen Rechtsgelehrten, und theils, weil man mit der Zeit, sich des Streitens und des Widersprechens, entwöhnte, auch der Gebrauch und die Anwendungen aufgehört hatten und dahin waren, der Zwist unter ihnen sich legte, und sie anfiengen, einträchtig die Mittelstrasse, zwischen den vor-

n) *Beckelen* loc. cit. cap. IX. pag. 104. *Eckhardi* Hermeneut. jur. pag. 292. L. I. §. 1. ff. de jure fisci, heißt es ausdrücklich: *Labeo* scribit etiam ea quae solvendo non sint, ipso jure ad fiscum pertinere. Sed contra sententiam ejus Edictum perpetuum scriptum est, quod ita bona veneunt, si ex his fisco adquiri nihil possit. Calistratus.

vorhanden gewesenen Partheyen zu gehen *). Herciscundi, dies ist der Name, mit welchen diese, wahrscheinlich wegen des erst Gesagten genannt werden p).

Unter ihnen zeichneten sich folgende vier Männer vorzüglich aus: Sextus Pomponius, Aemilius Papinianus, Julius Paulus und

*) *Mascov.* loc. cit. cap. VIII. de Herciscundis. pag. 121.

p) *Herciscundi*, so sollen auch nach dem Grammatiker Servius Maurus Honoratius, der im fünften Jahrhundert lebte, (ad Aeneid. III. 68.) die Stoiker genannt worden seyn; und zwar aus dem Grunde: weil sie von dem Zustand der Seele nach dem Tode, gleichsam zwischen den Platonikern und den Pythagoräern den Mittelweg giengen. Stoici, heißt es bey ihm, TERRIS CONDI, id est, medium secuti, tam diu durare dicunt, (die Seele) quam diu durat corpus. Stephan Morinus (in einer Dissert. die zu Dort. 1700. mit seinen Uebrigen zusammen gedruckt erschien,) untersucht: quare Stoici Herciscundi appellati fuerint, und liest darinnen, mit dem Cujaz, für TERRIS CONDI, HERCISCUNDI. Mehreres hievon beym Mascov loc. cit. pag. 122.

und Domitius Ulpianus q). Ihre Verdienste um die Rechtswissenschaft, lassen sich nur durch ein genaues Studium, ihrer noch übrigen Fragmente, richtig würdigen, und der emsige Forscher kann bey ihnen, die Spuren der stoischen Philosophie weniger, als bey irgend einem andern vermissen. Er wird von einem jeden zu der Quelle geleitet, aus welcher sie alle gemeinschaftlich schöpften. Unter vielen andern, von dem Pomponius, vergleiche man, was er von der Eintheilung der Körper sagt r), und welches Paulus anwendet s), mit dem, was Seneka t) davon lehrt, man wird ihre Anhänglichkeit

q) *Bach.* hist. jur. *Heineccii* hist. jur. pag. 401. *Mascov.* l. c. pag. 129. — *Bern. Henr. Reinoldi* Orat. de S. Pomponio Herb. 1710. — *Io. Phil. Slevogtii* Prol. de philos. Papiniani. in *Gottl. Slevogt.* Opusc. pag. 160. — *Iac. Lectius* et *Ev. Otto* de vita et scriptis Aemilii Papiniani seu de officio Prudentum, Orat. in *Ottonis* Thes. jur. rom. Tom. I. pag. 41. — *Iac. Lectius* de vita et scriptis Domitii Ulpiani, Orationes duae. ibid. pag. 51.

r) L. 30. ff. de Usurpation. et Usucap.

s) L. 23. §. 5. ff. de Reivindic.

t) Nat. quaest. II. 2. und Epist. 102.

keit und ihre Anwendungen der stoischen Philosophie alsdenn eben so wenig bezweifeln, als die des Papinians und Ulpians, wenn man ihre Meinungen von den Embryonen, mit den Grundsätzen der Stoiker zusammen hält a).

Noch könnten mehrere genannt werden b); doch diese mögen hinreichend seyn, zu zeigen, in welchen Ansehen die stoische Philosophie bey den römischen Rechtsgelehrten gestanden, und welchen Einfluß sie möge geäussert haben. Da nun das meiste in dem Corpore juris romani, aus den Fragmenten der Rechtssprüche und Commentarien der Vorhergenannten bestehet, und wir auch aus dem Gesagten einen sehr wahrscheinlichen Grund haben, anzunehmen, daß die übrigen ihrer Zeitgenossen, eben dieses Studium nicht ganz vernachlässiget, besonders da es von mehreren auf dem Throne selbst getrieben wurde und mit der Jurispru-

a) *Papinian* L. 9. §. 1. ff. ad L. Falcid. Ulp. L. I. §. 1. de inspiciendo ventr. — *Plutarch.* de physicis Philos. Decret. Ed. *Beckii* Lib. V. cap. 15. 16. pag. 115.

b) Vorzüglich Florentinus. Die Gründe warum? hat Car. Fr. Walch in seiner Comment. de philosophia Florentini, Ien. 1754. 4. gezeigt.

prudenz den Weg zu den vorzüglichsten Ehrenstellen bahnte w), so muß auch jetzt die gründliche Kenntniß der stoischen Philosophie, zum richtigen Verständniß und der Auslegung der Gesetze im römischen Gesetzbuche unentbehrlich und von dem größten Nutzen seyn. Auch verdient sie noch in vieler andern Rücksicht, unsrer größten Aufmerksamkeit, ohngeachtet ich hiemit nicht zu sagen gedenke, daß sie, wie Aelius Marcianus x) sie genannt hat, für die höchste Weisheit, zu halten sey.

Stoi-

w) In rep. libera juris scientia *dignationem accipiebat ab iis, qui ei operam darent*; sub imperatoribus vero *scientia juris faciebat dignationem consultis*, aditumque parabat ad honores, cum antea, qui jam summis honoribus essent functi, de jure responderent. *Chr. G. Heyne* Honores ICtis habiti ab. Impp. Romanis; quibus que de caussis. Opusc. Acad. Vol. IV. Gott. 1796. pag. 215.

x) L. 2. ff. de. leg.

Stoische Philosophie in dem Gesetzbuche des römischen Rechts.

Allgemeine Begriffe von Gerechtigkeit und Recht.

Hier einige der vorzüglichsten Stellen aus dem Gesetzbuche des römischen Rechts, welche den Einfluß der stoischen Philosophie ferner bestätigen. Daß man weder Ursache hat ängstlich zu suchen, noch die gefundenen Stellen mühsam zu drehen, haben wir schon mehrmals in dem Vorhergehenden gesehen. Gleich der erste Titel der Digesten bietet uns auch wieder davon unverkennbare Spuren dar. Ulpian fängt darinnen, nach der Sitte der Stoiker, mit der Derivation des Worts Ius an, und nennet auch, wie die Stoiker sich Priester der Tugend nannten, die Rechtsgelehrten Priester der Gerechtigkeit und wahre Verehrer der Philosophie y). Was nur ben Stoikern das Recht

y) L. I. ff. de Iust. et jure. Iuri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen juris descendat. Est autem a Iustitia appellatum: nam (ut eleganter Celsus definit), Ius est ars boni et aequi. Cujus merito quis nos Sacerdotes appellet; Iustitiam nam-

Recht der Natur seyn konnte, ist es auch ihm, nemlich: das, was die Natur alle belebte Wesen lehret. Die Stoiker hielten die ganze Welt für beseelt; und aus diesem Lehrsatz derselben sehen wir Ulpians Erklärung in voller Deutlichkeit hervorgehen z). Er bezeichnete damit nichts an-

namque colimus: et boni et aequi notitiam profitemur; aequum ab iniquo separantes: licitum ab illicita discernentes: bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere capientes: veram (nisi fallor) philosophiam, non simulatam affectantes. — — Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Nam jus istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur; avium quoque commune est. Hinc descendit maris atque foeminae conjunctio, quam nos matrimonium appellamus: hinc liberorum procreatio, hinc educatio: videmus etiam caetera quoque animalia, feras etiam, istius juris peritia censeri. Ius gentium est, quo gentes humanae utuntur: quod a naturali recedere, facile intelligere licet: quia illud omnibus animalibus, hoc solis hominibus inter se commune sit.

z) Tiedemann Syst. der stoisch. Phil. Theil II. S. 109. Der Unterschied, den Senec. Epist. 58. zwischen

ders, als was wir jetzt mit dem Begrif Naturgesetz, bezeichnen; doch ohne durch den Begrif der Schule, andere, die mit den Lehren derselben nicht vertraut waren, zu verwirren, wendet er ihn sogleich auf die durchgängig als beseelt angenommenen Wesen, auf Fische, Vögel und auf solche Handlungen, die die Menschen mit diesen gemein haben, als Begattung, Erziehung, u. s. f. an. Aber da die Thiere, in der gewöhnlichen Bedeutung des Worts, nach den Lehren der Stoiker, obgleich von der allgemeinen Weltseele durchdrungen, nicht vernünftig sind a), so unterscheidet er auch gleich darauf, das Recht der Natur und das Recht der Völker. (Allgemeine Naturgesetze und Rechte der Menschen.) "Denn wenn die Thiere Vernunft hätten, so könnte keine Ausübung der Gerechtigkeit in der Welt statt finden; denn, vertilgen wir die Thiere und gebrauchen sie: so thun wir ihnen Unrecht: gebrauchen wir sie nicht, und lassen sie leben: so thun

schen animans und animal macht, war nicht immer vorhanden.

a) Tiedemann a. a. O. S. 122. zeigt die verschiedenen Arten des Durchdringens der Weltseele und den Widerspruch in dieser Lehre. S. 148.

thun wir es uns, weil wir ohne sie nicht bequem, oder auch gar nicht leben können, indem wir den Nutzen, den sie uns sowohl in Ansehung der Nahrung, als auch der andern Bequemlichkeiten verschaffen, nicht entbehren können, ohne zugleich unsere Kultur fahren zu lassen." So das Raisonement der Stoiker hierüber nach Tiedemann b). Daher der Grund, daß Ulpian die Rechte der Menschen, (Iustitia) für die Wissenschaft, (den bleibenden Willen,) einen jeden sein Recht (suum cuique, bonum et aequum,) zu ertheilen bestimmt. "Jede Tugend war den Stoikern Wissenschaft, und Wissenschaft sahen sie für feste Ueberzeugung, nicht nur der moralischen Grundsätze, sondern auch der Nothwendigkeit sie auszuüben, an c). Die Gerechtigkeit war bey ihnen eine von den vier Haupttugenden, und Ulpians Bestimmung derselben, ist die ihrige. Cicero druckt sie beynahe mit den nämlichen Worten aus d), und mit

b) S. 143.

c) Tiedemann S. 119.

d) Lib. V. de finibus cap. XXIII. Iustitia est animi adfectio suum cuique tribuens, et hanc societatem conjunctionis humanae mirifice et aeque tuens. conf. Parad. III. 1. und de natura Deor. III. 15. una

mit auffallender Aehnlichkeit heißt sie bey dem Stobaeus e), die Wissenschaft einem jeden das Seinige zu geben. So wie aber Ulpian die Rechtsgelehrten wahre Verehrer der Philosophie nannte, so ist ihm auch Jurisprudenz, was den Stoikern mit den Sokratikern, Weisheit und Philosophie war: Die Wissenschaft göttlicher und menschlicher Dinge, und die Kenntniß des Rechts und Unrechts f). Auch die bekannten Sätze von diesem: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere, welche gleichsam die übrigen unter sich enthalten sollen, erhalten aus der stoischen Philosophie ihre zweckmässigste Erklärung. Schon Christian Thomasius suchte sie mit den vier Cardinal-Tugenden der Stoiker zu vereinigen g); und wenn er sich auch hierinnen sollte

una virtus est consentiens cum ratione et perpetua constantia — — Iustitia quae suum cuique distribuit. cf. Senec. Epist. 89. Köchys theor. prakt. Comment. über die Pandekt. 1 Th. 1 Abth. S. 46.

e) Ecclog. ethn. pag. 167. ἐπιςημην ἀπονεμητικην της αξιας ἑκαςω.

f) *Eckbard* Hermeneut. pag. 222. *Schoumburg* Compendium Digest. pag. 5.

g) Notae ad Instit. et Pand. Tit. de just. et Iur.

te geirrt haben, so liegt doch so viel klar vor Augen, daß es eine Nachahmung der Stoiker zu seyn scheint, indem ihre Philosophie die meisten Gründe darbietet, aus welchen sich das Entstehen derselben und ihr Zusammenhang sehr deutlich angeben läßt [b]).

Von den Gesetzen.

Die Beschreibung derselben hat Marcianus mit den Worten des Stoikers Chrysippus, aus einem nicht mehr vorhandenen Buche von den Gesetzen in seine Institutionen aufgenommen, und sie ist mit Marcians Fragmenten in den Digesten [i]) bis auf unsere Zeiten gekommen. Sed et Philosophus summae Stoicae sapientiae Chysippus, dies ist gewiß alles, was er zu sagen nöthig hatte, um das Ansehen Chrysippus und der stoischen Philosophie zu bezeugen, sic incipit libro, quem se-

b) *Eckhard* und *Walch* Hermeneut. pag. 218. et seq. *Schaumb.* de philos. ICtor. stoic. pag. 178. Tiedemann Syst. der stoischen Phil. III. pag. 321. — Hofr. Glück in der ausführlichen Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld 1r Th. Erlangen, 1790. S. 84.

i) L. 2. ff. de legib.

fecit περι νομȣ· ὁ νομος παντων ἐςι βασιλευς θειωντε, και ἀνθρωπινων πραγματων δει δε ἀυτον προςατην τε ἐιναι των καλων και των ἀιχρων και ἀρχοντα και ἡγεμονα και κατα τȣτο κανονα τε ἐιναι δικαιων και ἀδικων και των φυσει πολιτικων ζωων, προςατικον μεν ὡν ποιητεων. απαγορευτικον δε ὡν ȣ̓ ποιητεων. id est *k*), de lege: Lex est omnium divinarum et humanarum rerum regina. Oportet autem eam esse praesidem et bonis, et malis, et principem, et ducem esse: et secundum hoc, regulam esse justorum, et injustorum, et eorum, quae natura civilia sunt, animantium praeceptricem quidem faciendorum, prohibitricem autem non faciendorum.

Rech-

k) Für die Nichtjuristen dienet zur Anmerkung, daß mehrere griechische Stellen in den Digesten vorkommen, wovon aber die gemeinen Ausgaben des Corp. jur. rom. nur eine lateinische Uebersetzung, welche (von Bach und andern) dem Burgundio, zugeschrieben wird, enthalten.

Rechte der Menschen gegen sich und gegen andere.

Die Freyheit und Gleichheit der Menschen, wurde zwar von den Stoikern nicht ausschliessend gelehret, aber doch vorzüglich von ihnen begünstiget *l*). Die Verwandtschaft dieser Lehre mit unserer Natur und die Meinung der Schule, waren auch so wichtige Gründe, daß in den zur Sklaverey so willigen Jahrhunderten, so vieles in den Gesetzen zur Begünstigung der Freyheit, verordnet wurde.

Aber auch wo die Freyheit bey den Stoikern zu weit ausgedehnt war und das richtige Ziel überschritte, blieben die römischen Rechtsgelehrten den Lehren dieser Schule getreu. Wie jene den Selbstmord für erlaubt hielten, so stunden auch bey diesen, ihm die Gesetze nicht entgegen, nicht, als wenn er durch diese hätte aufgehoben oder abgeschaft werden können, sondern weil sie von den Selbstmördern eben so sprachen, als von

 dem,

l) *Iust. Lipsii* Manuductio ad philos. Stoic. Par. 1604. 8. Lib. III. Diss. 3 - 17. — *Eckhardi* Hermeneut. Edit. cit. pag. 245.

dem, der des natürlichen Todes starb, ihn erlaubten, und also begünstigten. Der Weise muß immer glücklich seyn, lehrten die Stoiker, das Leben ist ihm etwas gleichgültiges, daher wenn schmerzhafte Krankheiten, Verstümmelung des Körpers, grosse Dürftigkeit und Unfälle aller Art, ihn von mehreren Seiten angreiffen, darf er sich sein Glück nicht stören lassen, er ist frey, daß nichts, auch Gott selbst nicht, im Stande ist, ihn zu einer Handlung zu zwingen, und das muß er seyn, wenn er anders allen Hindernissen trotzend der Tugend unverbrüchlich getreu bleiben soll. Er ist Herr über sein Leben; er darf also nicht nur für sein Leben manchmal nicht sorgen, sondern es auch freywillig und durch seine eigne Hand endigen, wenn Umstände es nothwendig machen m). Die Annahme dieser Lehre von den römischen Rechtsgelehrten, leuchtet aus Ulpians Worten n) hervor: er sagt: Quod si quis taedio vitae, vel valetudinis adversae impatientia, vel jactationis, *ut quidam philosophi* in ea causa sunt

m) Tiedemann l. c. III. S. 308. u. f. C. Phil. Conz. Abhandl. über das Eigenthümliche der spätern stoisch. Philosophie. S. 75.

n) L. 4. §. 7. ff. de injust. rumpt. irrito facto testam.

sunt, ut testamenta eorum valeant. Und auf eben diese Weise, Marcian o): si quis autem taedio vitae, vel impatientia doloris alicujus, vel alio modo vitam finierit, successorem habere *Divus Antoninus* respripsit. Auch von den Sklaven heißt es: licet enim servis naturaliter in suum corpus saevire p). Es ist überhaupt die Billigung des Selbstmords, bey den Fällen, wo die Stoiker ihn zuließen q), bey den alten römischen Juristen keinen Zweifel unterworfen, wie auch noch aus mehreren Stellen bey den Neratius Priscus, Papinian und Paulus, ersehen werden kann r).

Die

o) L. 3. §. 4. ff. de bonis eorum qui ante sent. mortem sibi consciverunt.

p) *Ulpian* L. 9. §. 7. ff. de peculio

q) *Cicero* de finib. III. 8. sagt: in quo plura sunt quae secundum naturam sunt, hujus officium est, in vita manere, in quo autem aut sunt plura contraria, aut fore videntur, hujus officium est, e vita excedere. *Seneca* Epist. XII. malum est in necessitate vivere, sed in necessitate vivere nulla necessitas est. — Epist. 89. at si, sc. senectus, coeperit, concutere mentem, si partes ejus convellere, si mihi non vitam relinquerit, sed animam, prosiliam et aedificio putrido ac ruenti.

r) *Eckhard* und *Walch* Hermeneut. jur. pag. 231.

Die Abtreibung des Foetus

und die in Verhältniß zu andern Vergehungen und Verbrechen, so geringe Anwendung der Strafmittel dagegen, erhellet ebenfalls aus den Grundsätzen der Stoiker hierüber, welche zweifelsohne diese Gelindigkeit in den Gesetzen zuwege gebracht haben s). Die Stoiker lehrten, daß wir erst alsdann die Seele bekommen, nachdem der Körper schon gebildet ist; also erst nach unserer Geburt t). Denn sie nahmen an, daß, so lange der Foetus in dem Uterus der Mutter liegt, er für einen Theil derselben gehalten werde, wie die Frucht des Baumes so lange für einen Theil desselben gehalten wird, als sie an demselben sich befindet. Plutarch, oder wie der Verfasser sonst heissen mag, sagt ausdrücklich u) Οἱ Στωικοι μερος ἐιναι ἀυτο (το ἐμβρυον)

s) *Ulpian* L. 8. ff. ad L. Corneliam de ſiccariis ſi mulierem viſceribus ſuis vim intuliſſe, quo partum abiget, conſtiterit: eam in exilium Praeſes provinciae exiget conf. L. 4. ff. de extraordin. crimin. L. 39. ff. de poenis.

t) Tiedemann Syſt. der ſtoiſch. Phil. III. S. 148.

u) *Plutarchi* de phyſicis philoſophorum decretis libri quinque Edit. *Chr. Dan. Beckii.* Lipſiae 1787. S. Lib. V. Cap. XV. pag. 115.

βρυον) της γαστρος, ου ζωον ὥσπερ γαρ τους καρπους μερη των φυτων ὀντας πεπαινομενους ἀποῤῥειν, ουτω και το ἐμβρυον. Auch hier finden wir die genaueste Uebereinstimmung der römischen Rechtsgelehrten mit den Lehrsätzen der Stoiker. Unverkennbar ist die Anwendung derselben bey dem Ulpian x), wenn er sagt: partus enim, antequam edatur, mulieris portio est, vel viscerum. Marcian y) und Papinian z) geben eben dieses zu erkennen. Ersterer, wenn er den Foetus, spem animantis nennt, und letzterer, wenn er spricht: partus nondum editus, homo non recte fuisse dicitur a).

In der stoischen Philosophie ist auch der Grund zu suchen, warum das Sklavenkind nicht wie die Jungen der Thiere, von den römischen Rechtsgelehrten, zu dem Fruchtgenuß des Eigenthümers gezählt wurden. Schon zu den Zeiten des Cicero wurde darüber gestritten, und Ulpian hat

x) L. I. §. I. ff. de ventr. inspiciend.

y) L. 2. ff. de mort. inferend.

z) L. 9. §. I. ff. ad L. Falcid.

a) *Eckhard* und *Walch* Hermeneut. pag. 227.

hat uns davon die Meinung des Brutus, welche auch nachher im Ansehen blieb, aufbehalten b): neque enim in fructu hominis homo esse potest: hac ratione, nec usum fructum in eo fructuarius habebit. Dieses stimmt nicht nur mit dem, was Cicero c) ausdrücklich nach den Lehrsätzen der Stoiker sagt: daß alles, was die Erde trägt, um des Menschen willen vorhanden sey, überein; auch Gajus d), dessen Worte in den Institutionen von Justinian wiederholt worden, fügt noch hinzu: absurdum enim videbatur, hominem in fructu esse: cum omnes fructus rerum natura gratia hominis comparaverit. Ob nun gleich durch diesen Unterschied, des Sklavenkinds von den Jungen der Thiere, dem erstern gleichwohl auf keine Weise, die Rechte, wie den andern römischen Bürgern, zuerkannt wurden, noch immer als Sache behandelt, und also dem Grundbegriffe gemäß, von den Thieren nicht verschieden war; so war er doch nicht ganz ohne Einfluß, und gewiß

b) L. 68. Pr. ff. de usufr. cfr. Cicer. de finib. bonor. et Malor. L. I. cap. 4.

c) *Cic.* de offic. I. 7. de nat. Deor. II. 62. ect.

d) L. 28. §. 1. ff. de usur. und §. 37. Inst. de rer. divis.

wiß in der Folge Mitwirkung bey mehreren Gesetzen, die zum Besten der Sklaven gegeben wurden e). Zugleich zeigt auch dieser Unterschied auf die Anwendung hin, welche die römischen Rechtsgelehrten, von den theoretischen Lehrsätzen der Schule, welcher sie anhiengen, machten, und beweißt, daß sie nichts aus den Augen gelassen haben, wo sie nicht diese nach Möglichkeit im Gange zu bringen gesucht hätten f)

Der Eyd

brachte nach dem römischen civil Recht keine andere Wirkung, als ein blosses Paktum hervor; und selbst das mit demselben verstärkte, erhielt dadurch nicht mehr Wirksamkeit, als es an sich schon hatte.

e) Mehrere Gesetze zum Vortheil der Sklaven, s. in des Herrn Hofr. Glücks ausführlicher Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, 2r Theil. Erlangen, 1791. S. 130. u. f.

f) *Eckbard* und *Walch* Hermeneut. pag. 239. Von der natürlichen Accession, wozu der partus ancillae, und der fructuum perceptione, wozu die Geburt des Thiers gehört, Höpfner im theoret. prakt. Comment über die Heineccischen Inst. Frfrt. 1795. 4. S. 275. u. 291.

te. Nur ein einziger Fall war vorhanden, wo eine Ausnahme statt fand, und das damit bekräftigte Versprechen ein Zwangsrecht begründete und eine Klage in den Gerichten bewirken konnte. Die Stoiker, bey denen alle Tugenden gleich waren, hatten keinen Grund einer Wahrheit für der andern den Vorzug einzuräumen, sie mußten die mit dem Eyde verstärktseynsollende Zusage oder das Versprechen dem andern gleich halten Auch hierinnen will Hering, Eckhard und Walch g), daß ihnen die römischen Rechtsgelehrten gefolget seyn sollen, wie denn auch ihre Meinungen in mehreren Stellen der Digesten h) begünstiget werden. Allein ich halte mich bey dieser Materie nicht auf, da hierinnen, leicht jeder anderer, auch aus andern Gründen, wie die Stoiker denken konnte i), und gehe zu der Lehre

Von

g) *Ioh. Sam. Hering*, Diss. de stoica veterum rom. jurisprudentia, Slevogtii Opusc. pag. 404. *Eckhard* und *Walch* Hermeneut. pag. 246.

h) L. XX. ff. de condit. et demonstrat. L. 7. §. 16. ff. de pactis. L. 25. §. 1. ff. de constit. pecun.

i) *Marc Antonini* Libri XII. de se ipso ad se ipsum. III. 5.

Von der Eintheilung der Sachen

über. In den Digesten ist das Personenrecht dem Sachenrecht coordinirt. Res bezeichnet in der Sprache der alten Philosophen und Rechtsgelehrten oft so viel, als Ens *k*), häufiger aber und vorzüglich bey den letztern: das, was ein Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann *l*). Denn, ein Recht kann ich haben, daß man mir etwas leiste, und eine Verbindlichkeit, daß ich einem andern etwas leiste. Wenn ich ein Recht habe, etwas zu fordern, so hat der andere die Pflicht mir etwas zu geben, und so auch umgekehrt. Man wird keine Stelle in den Digesten antreffen, wo das Gesagte nicht Statt fände. Res, Sache in der engsten Bedeutung, heißt auch so viel als etwas Körperliches, in dem Sinne, in welchen wir es am gewöhnlichsten gebrauchen. Allein der Begriff von körperlichen Dingen, kommt in dem römischen Recht an mehreren Orten vor, wo die Bedeutungen desselben insgesammt aus der stoischen Philosophie abstammen. Die Eintheilung der

k) *Stanley* Histor. philos. Ed. cit. pag. 572.

l) Herrn Hofr. Glücks Erläuterung der Pandekten, 2r Theil. S. 103.

der Dinge in körperliche und unkörperliche überhaupt, und die der körperlichen wieder insbesondere, lassen sich ohne die Grundsätze derselben darüber, weder einsehen noch gründlich verstehen. Hier zuerst im Kurzen die Lehre der Stoiker von den Körpern, und dann einige Stellen des Pomponius und Paulus aus den Digesten, woraus das Gesagte, als bewiesen angesehen und zugleich ihre Uebereinstimmung mit besagten Lehren, erkannt werden kann. Alle in der Natur vorhandenen Dinge, theilten die Stoiker, in körperliche und unkörperliche Dinge ein m). Den Körper definirten sie nach seinen am meisten in die Sinne fallenden Eigenschaften, für dasjenige Ding, welches drey verschiedene Entfernungen von einander, nemlich: Länge, Breite und Dicke hat, welchen sie aber folgende vier Haupteigenschaften noch beylegten, als: 1) Bewegung, 2) Thun und Leiden, 3) Ausdehnung und 4) Theilbarkeit. Nur das, was diese Eigenschaften nicht hat; schlossen sie von dem Begriffe des Körpers aus. Um nun den Satz: alles, was wirkt, ist Körper, zu behaupten n), nahmen sie mehrere,

m) *Seneca* Epist. 89.

n) *Plutarch.* de physic. phil. decret. L. IV. cap. 21. (Edit. Beckii) pag. 99. Senec. Epist. 106. *Stanley*

rere, den gewöhnlichen menschlichen Begriffen, nicht angemessene Dinge, dafür an, und zählten Tugenden und Laster, Lachen und Weinen, und mehreres darunter, welchem sie demohngeachtet, wie Tiedemann o) treflich bemerket, leicht hätten entgehen, und sich durch eine Distinktion heraus wickeln können. In einer eingeschränktern Bedeutung legten sie auch den Namen Körper, vorzüglich denen Dingen bey, die durch das Gefühl (tactus) wahrgenommen und berührt werden konnten. Hier eine Bemerkung. In mehreren Schriften der Rechtsgelehrten, welche diesen Gegenstand behandelten, trift man die Behauptung an, daß die Stoiker alle sinnlichen Empfindungen, auf den Sinn des Gefühls, (tactus) zurückgeführt haben p). Sie konnten dreyerley darunter

ley hist. phil. Ed. cit. pag. 622. Tiedemann Geist der spekulativen Philos. 2r Bd. Marb. 1791. Seite 434. Ebenderselbe im syst. der stoisch. Philos. II. S. 7.

o) Syst. der stoisch. Phil. II. S. 16.

p) Z. B. *Schaumburg* in Comp. jur. Digest. pag. 73. — *Chr. Fr. Georg. Meister* Progr. de philosophia jurisconsultorum Romanorum stoica, in doctrina de cor-

verstehen, erstens, ein Zurückführen der fünf Sinne (Sinnesorgane) auf einen Einzigen, zweytens, auf das Gemeinschaftliche jedes einzelnen Sinnes, (nicht Sinnesorgans) auf einen ihnen allen zukommenden Nahmen, und drittens auf die φαντασια, oder wie es Cicero ausdrückt, auf das Visum der Stoiker q). Sie haben zur Annahme der beyden letzten Fälle Gründe für sich. Für den zweyten sagt Seneka r): nunquid est dubium, an id, quo quid tangi potest, corpus sit? *Tangere enim et tangi, nisi corpus, nulla potest res, ut ait Lucretius.* Nun wissen wir aber, wie auch Seneka in eben diesem Briefe kurz vorher bezeugt, und wir erst oben gesehen haben, daß sie Leidenschaften, Geiz, Grausamkeit u. s. w. für Körper gehalten haben, diese aber nicht in dem Sinne gefühlt werden, in welchem Plu-

corporibus eorumque partibus. Goett. 1756. 4. Wieder abgedruckt in dessen: Select. opusc. Syllog. I. num. X. pag. 507. §. 3. *Walch* in not. ad *Eckhardi* Hermeneut. pag. 269.

q) Tiedemann Geist der Spekul. Phil. 3r Bd. S. 497. sagt: Wegen der Unbestimmtheit des Worts, liefert unsre philosophische Sprache, kein ihm gänzlich entsprechendes.

r) Epist. 106.

Plutarch s) und Seneka an andern Orten es nehmen, wo es ein Berühren der Oberfläche eines Körpers bedeutet, da nun dieses Gefühl bey dem Geitz, Grausamkeit, u. d. gl. nicht statt finden konnte, so mußten sie, um diese wahrzunehmen, (fühlen zu können,) die sämmtlichen Sinnesorgane darunter verstehen; also alle Sinnesorgane, als das Organ des Gefühls ansehen. Für den dritten Fall: Die Stoiker verstanden unter dem Ausdruck Visum, einen Modum, wie die Seele den auf sie gemachten Eindruck aufgenommen hatte, also scheinbar das nämliche, was sie unter dem Gefühl in der weitern Bedeutung des Worts verstanden haben t). Wenn nun die Rechtsgelehrten die Zurückführung der sinnlichen Empfindungen auf den Sinn des Gefühls in dem letztern Falle behaupteten, so sahen sie das Visum und Tactum für identische Begriffe an, und verwechselten diese, wählten aber ihrer Meynung nach den letztern, als den öfters gebräuchlichen. Sie hat-

s) de Physic. philos. decret. Lib. IV. cap. X. et XXI. pag. 88. und 100.

t) Vergl. *Cicero* Acad. IV. 43. mit J. G. Buhle's Lehrbuch der Geschichte der Philosophie, 1r Th. Götting. 1796. S. 453.

hatten hier eben so wohl, was wahres im Sinne, wie im zweyten Falle, nur drückten sie sich in beyden zu unbestimmt aus. Sollten aber diese, dem ersten Falle, und ihrem Ausdrucke nach, Sinn und Sinnesorgan nicht zu unterscheiden gewußt haben, und man vielleicht glauben, daß sie mehrere, durch ihre Darstellung zu dem Schluße verführen könnten: Wer nur einen Sinn annimmt, nimmt auch nur ein Sinnesorgan an; so thut man sehr wohl, wenn man, wie Herr Hofrath Glück gethan u), mit dem Plutarch x) sagt: daß die Stoiker, wir wir, fünf Sinne gezählet haben. Doch nun wieder zu unserm Zwecke. Die Stoiker theilten die Körper in der eingeschränktern Bedeutung wieder in zusammenhängende, unita, continua, deren Theile von Natur zusammen hängen und für sich ein Ganzes ausmachen, wie z. B. der Mensch, ein Baum, ein Stein; in zusammengesetzte, composita, connexa, wo die Theile unter einander künstlich verbunden sind, wie z. B. ein Haus,

u) Ausführliche Erläuterung der Pandekten, 2r Th. S. 458.

x) de phisic. philos. decret. L. IV. cap. X. pag. m. 88.

Haus, ein Schiff, eine Uhr; und in solche, die zwar von einander abgesondert, aber doch unter einen Namen, als vereint begriffen dargestellt werden, wie z. B. ein Kriegsheer, eine Rathsversammlung. Seneka hat uns diese Eintheilung in folgenden Stellen aufbehalten y): Aliquid est continuum: aliquid commissum. Continuatio est partium inter se non intermissa conjunctio. Unitas est sine commissura continuatio et duorum inter se conjunctorum corporum tactus. Nam quid dubium est, quin ex his corporibus, quae videmus tractamusque, quae aut sentiuntur; aut sentiunt, quaedam sint composita? Illa constant aut nexu, aut concervatione, ut puta foenus, frumentum, navis. Rursus non composita, ut arbor, lapis. Deutlicher und bestimmter noch ist diese Eintheilung

 aus

y) Nat. Quaest. II. 2. Auch Plutarch. in praecept. connubial. vergleicht mit dieser Eintheilung der Körper die Ehen; welche aus verschiedenen Gründen geschlossen werden; und Tiedemann Syst. d. stoisch. Phil. S. 173. führt aus dem *Sextus Empiric.* die nemliche, als einen Grund an, worauf die Stoiker einen ihrer Beweise, für die Gottheit, gebauet haben.

aus einen seiner Briefe z) ersichtlich; er sagt: Quid est quod praedicere velim? quaedam continua esse corpora, ut hominum, quaedam composita, ut navem, domum, omnium denique, quorum diversae partes junctura in unum sint coactae, quaedam ex distantibus, quorum adhuc membra sunt separata, tanquam exercitus, populus, senatus, illi enim, per quos ista corpora efficiuntur, jure; aut officio cohaerent, natura diducta, aut singuli sunt. Und nun zur Uebereinstimmung hiemit, die Worte des **Pomponius** a): Tria autem genera sunt corporum: Unum, quod continetur *uno spiritu*, et Graece ἡνωμενον, id est, *unitum* vocatur: ut homo, tignum, lapis, et similia: Alterum quod ex *contingentibus*, hoc est, pluribus inter se cohaerentibus constat, quod συνημμενον, id est *connexum* vocatur; ut aedificium, navis, armarium: Tertium quod ex *distantibus* constat; ut corpora plura non soluta, sed uni nomini subjecta, veluti populus, legio, grex. Die Grundsä-

z) Epist. 102. *Meister* §. 5. in der angef. Schrift sucht diese Stelle mit der vorher gegangenen auszugleichen.

a) L. 30. ff. de Usurpat.

sätze der Stoiker von der Eintheilung der Körper, die uns aus dem Seneka, und den Fragmenten des Pomponius aus den Digesten vor Augen liegen, wurden nun nicht nur von dem letztern *b*), sondern auch von Paulus und mehreren angewandt. Paulus sagt *c*): At in his corporibus, quae ex distantibus corporibus essent, constat singulas partes retinere suam propriam speciem: ut singuli homines, singulae oves: ideoque posse me gregem vindicare, quamvis aries tuus sit immixtus: sed et te arietem vindicare posse. Quod non idem in cohaerentibus corporibus eveniet: nam si statuae meae brachium alienae statuae addideris, non posse dici brachium tuum esse: quia tota statua uno spiritu continetur. Selbst der Imperator nahm diese Eintheilung der Körper in die Institutionen auf. Est autem, heißt es darinnen *), gregis unum corpus ex distantibus capitibus, sicut aedium unum corpus est, ex cohaerentibus lapidibus. Die römischen Juristen scheinen auch diese dreyfache Eintheilung der Körper, im engern Sinne des Worts, vorzüglich von den Stoi-

b) L. 22. 15. ff. de Legat. I.

c) L. 22. §. 5. ff. de Rei Vind.

*) Inst. §. 18. de Legat.

Stoikern entlehnt zu haben, "vermuthlich, sagt Herr Hofr. Glück, mit Meister *d*), weil sie "einsahen, daß solche körperliche Sachen, die "keine soliden Substanzen, mithin des Berührens "mit den Händen nicht fähig sind, sondern mit "andern Sinnen, nämlich dem Gehör, oder dem "Geruch empfunden werden, auf Rechte und "Verbindlichkeiten keinen sonderlichen Einfluß ha- "ben, und folglich in der Rechtsgelehrsamkeit "wenig, oder gar keinen Nutzen gewähren kön- "nen *e*)."

Mit dieser Untersuchung von der Eintheilung der Körper, hängt bey den Stoikern die Lehre von der Verwandlung derselben, zusammen, oder erhält einige Deutlichkeit daraus. Bey den Stoikern hatten die Grundkörper keine gewisse Form, sie konnten jede mögliche annehmen. Damit diese aber desto geschickter dazu wären, so nahmen sie diese als veränderlich an. Sie glaubten, daß die Körper einer beständigen Verwandlung unterworfen, sich gleichsam in einem

d) Erläuterung der Pandekten, 2r Th. S. 459.

e) Mehreres über diesen Gegenstand in Meisters Progr. und *Eckhardi* Hermeneut. pag. 265.

nem immerwährenden Fluß, einem Hinzu- und Hinwegkommen befänden. Quaecunque videmus ac tangimus, sagt Seneka *f*, Plato in illis non numerat, quae esse proprie putat. Fluunt enim et in assidua diminutione et adjectione sunt. Nemo nostrum idem est in senectute, qui fuit juvenis. Nemo est mane, qui fuit pridie. Corpora nostra rapiuntur fluminum more. Quicquid vides, currit cum tempore, nihil ex his, quae videmus, manet. Ego ipse dum loquor, mutari ista, mutatus sum. Hoc est quod ait Heraclitus: In idem flumen bis non descendimus. Manet idem fluminis nomen, aqua transmissa est. So viel schon diese Annahme dem ersten Blick nach für sich hat, (und so wenig sie den Gründen der Naturforscher entspricht,) so konnte doch nirgends sich eine schicklichere Gelegenheit finden, eine beständige Verwandlung der Körper anzunehmen, als in der oben von Seneka und Pomponius angegebenen Bedeutung eines Körpers. Ein Volk, bleibt durch das Hinzukommen eines Menschen eben so ein Körper, wie eine Heerde Schaa-

f) Epist. 58. confer. *Plutarch.* de commun. notionib. advers. Stoic. Tiedemanns Geist der spekulat. Philos. 2r Bd. S. 444. Ebend. Syst. d. stoisch. Philos. 2r. Bd. S. 34.

Schaafe nach dem Hinwegnehmen, eines dazugehörigen, derselbe bleibt.

Mit diesen, aus den innersten ihrer Physiologie, geschöpften Gründen, entscheidet auch in den Digesten **Alfenus Varus** g) die Frage: Ob, wenn in dem Gerichtshof die Richter wechseln, oder ihre Stelle verlassen und andere diese erhalten, der Gerichtshof der nämliche bleibe? Proponebatur, ex his judicibus qui in eandem rem dati essent, nonnullos causa audita excusatos esse, inque eorum locum alios esse sumptos; et quaerebatur singulorum judicium mutatio eandem rem, an aliud judicium fecisset? Respondi, non modo si unus, aut alter, sed et si omnes judices mutati essent, tamen et rem eandem, et judicium idem quod antea fuisset permanere. Neque in hoc solum evenire, ut partibus commutatis eadem res esse existimaretur, sed et in multis caeteris rebus: nam et *legionem* eandem haberi, ex qua multi decessissent, quorum in locum alii sublecti essent: et *populum* eundem hoc temporі putari, qui abhinc centum annis fuisset, cum ex illis nemo nunc viveret: Itemque *navem* si adeo saepe refecta esset

g) L. 76. ff. de judiciis.

esset, ut nulla tabula eadem permaneret, quae non nova fuisset, nihilominus eandem navem esse existimari. Quod si quis putaret, partibus commutatis aliam rem fieri, fore, ut ex ejus ratione nos ipsi non iidem essemus, qui abhinc anno fuissemus: propterea quod, ut Philosophi dicerent, ex quibus particulis minimis consisteremus, hae quotidie ex nostro corpore decederent, aliaeque extrinsecus in earum locum accederent. Quapropter cujus rei species eadem consisteret, rem quoque eandem esse existimari *b*). Ich setze diesen Satz eben so wenig, als die vorhergegangenen auseinander. Ein flüchtiger Blick zeigt uns, bey diesem, wie bey den übrigen, seine Aehnlichkeit mit den Lehren der Stoiker, wie sich es, auch besonders vom Alfenus, dem Freunde und Vertrauten des Cicero nicht anders erwarten ließ.

Wie nun mehrere römische Rechtsgelehrten in vielen Stellen, wo die Meinungen der Stoiker von

b) *Schaumburg* specimen philosophiae jurisconsultor. stoic. ex L. LXXVI. de judiciis, in dessen jurispr. ICtor. stoic. pag. 249. *Eckhard* und *Walch* Hermeneut. pag. 261. *Cujacius* Lib. XXVI. cap. 40.

von den gewöhnlichen abgiengen, ihnen geradezu folgten; so gab es auch solche, über welche sie sich wegen der Annahme und Gültigkeit stritten. So nahmen die Stoiker, wie auch schon Hippokrates gethan hatte i),

von der Mündigkeit

an, daß sie mit vierzehn Jahren statt fände. Plutarch sagt uns ausdrücklich k): daß die Stoiker den Menschen nach vierzehn Jahren für voll-

i) in Lib. de carnib. gegen das Ende, welche Stelle *Merillus* Observat. Lib. VIII. cap. XXIX. anführet und mit mehreren aus den Alten zu unterstützen sucht.

k) de physic. philos. decretis, L. V. cap. XXIII. Edit. *Beckii* pag. 123. Ἡρακλειτος, και ὁι Στωϊκοι ἄρχεσθαι τȣς ἀνθρωπȣς τελειοτητος περι την δευτεραν ἑβδομαδα, περι ἥν ὁ σπερματικος κρινεται ὀῤῥος. — — Περι δε την δευτεραν ἑβδομαδα ἐννοια γινεται καλȣ̃ τε, και κακȣ̃, και τῆς διδασκαλιας ἀυτῶν.

vollbürdig gehalten haben, und führt uns nebst einem physischen Grunde, den man im Text lesen mag, auch an, daß in diesen Jahren, die Kenntniß des Guten und Bösen und die Wissenschaft darnach zu handeln, sich entwickele. Ganz auf diese Gründe scheint sich auch Seneka zu stützen *l*), wenn er sagt: Pupillus relictus, sub tutorum cura usque ad decimum quartum annum fuit. Und hierinnen folgten auch den Stoikern die Proculianer. Die Cassianer aber wollten die Pubertät oder Mündigkeit der Mannspersonen *m*) aus ihrer körperlichen Beschaffenheit und Zeugungsfähigkeit beurtheilt wissen, und glaubten: daß in einem zweifelhaften Fall eine Besichtigung nöthig sey. Beyde suchte Priscus *n*) zu vereinigen, indem er so wohl den hiezu erforderlichen körperlichen Habitus, als die bestimmten

l) Consolat. ad Marciam cap. XXIV.

m) Denn schon unter den August wurde durch die Lex *Papia Poppaea* bestimmt, daß die Weibspersonen nach dem zurückgelegten zwölften Jahre für mündig zu halten sind.

n) Ob Neratius oder Javolenus? *Ulpian.* Frag. tit. XI. §. 28. in *Schultingii* Iurispr. Antejustinianea.

ten Jahre zur Forderung machte. **Justinian** aber entschied zuletzt für die Meinung der **Proculianer**, welche er in einer Constitution angenommen, worinnen es heißt *o*): Indecoram observationem in examinanda marium pubertate resecantes, jubemus, quemadmodum foeminae post (impletos) duodecim annos omnimodo pubescere judicandur, ita et mares, post excessum quatuordecim annorum puberes existimentur: indagatione corporis inhonesta cessante. Dieses hat er auch ferner in den Institutionen, wo er sich auf diese Constitution beziehet, bestätiget. Pubertatem autem, sagt er *p*), veteres quidem non solum ex annis, sed etiam ex habitu corporis in masculis aestimari volebant. Nostra autem Majestas, dignum esse castitate nostrorum temporum (existimans,) bene putavit, quod in foeminis etiam antiquis impudicum esse visum est, id est inspectionem habitutinis corporis, hoc etiam in masculos extendere et ideo (nostra) sancta constitutione promulgata, pubertatem in masculis post decimum quartum annum completum illico initium accipere disposuimus: antiqui-

o) L. ultima C. quand. tutores, vel curator. esse desin.

p) Pr. Inst. quibus modis tutela. finitur.

quitatis normam in foeminis bene positam in suo ordine relinquentes, ut post duodecim annos completos viri potentes credantur q).

Von der Specifikation

und denen dadurch hervorgebrachten Rechten, waren die alten Juristen, wie bey der vorhergehenden Materie, nicht einerley Sinnes. Specifikation ist diejenige Handlung, wenn aus einem oder mehreren Körpern ein anderer Körper gemacht wird, der von dem vorigen verschieden ist, so, daß man ihn jetzt im gemeinen Leben mit

q) *Merillus* Observation. Lib. I. 22. Lib. V. 16. und Lib. VIII. 29. In der zuletzt angeführten Stelle sagt er: daß auch Solon die Meinung des Hippocrates von der Pubertät angenommen hätte, und führt den Philo als Gewährsmann an, worinnen ihm auch Mascov de sectis Sabinian. ect. pag. 153. folget. Beyde aber haben vergessen auf den Anachronismus aufmerksam zu seyn. *Eckhard* Hermeneut. pag. 295. Höpfners Commentar über die Heineccischen Institut. §. 217. S. 207. Hofr. Glück ausführliche Erläuter. der Pandekten nach Hellfeld, 2r Th. S. 190.

mit einem andern Namen bezeichnet. Dieses geschiehet, wenn man z. B. aus Silber eine Kanne oder aus Marmor eine Statue macht. Daß ein so relativer Begrif, der sich auf eine solche unsichere Stütze lehnet, mit den ihm verwandten leicht verwechselt werden kann, sieht man ein, und der Streit: num pictura cedat tabulae an tabulae picturae, giebt uns ein Beyspiel dazu. Die Proculianer und Sabinianer konnten sich nicht über die Entscheidung der Frage vereinigen: Wenn aus einer Materie, ohne des Eigenthümers Wissen und Willen, ein neuer Körper gemacht wird, wem derselbe gehöre, dem Eigenthümer oder dem Specificanten? Nerva et Proculus, sagt Gajus r) putant hunc dominum esse qui fecerit: quia quod factum est, antea nullius fuerat. Sie sagten wahrscheinlich damit nichts anders, als was uns Laertius s) aus den Schriften der Stoiker, des Antipaters und Apollodors, zu erkennen giebt, nämlich, daß ein

r) L. 7. §. 7. ff. de A. R. D.

s) *Diogenes Laertius* Lib. VII. n. 77. Edit. Longolii. Curiae, 1739. pag. 813. Σῶμα δε ἐςι κατ' αὐτȣς ἡ ȣ̓σια και πεπερασμενη. Cic. Acad. Q. Lib. I. 6.

ein Körper nur ein solcher durch seine Form sey. Auch Ulpian scheint dieses in folgenden Worten zu bestätigen, wo es heißt t): nam mutata forma prope interemit substantiam rei. Von den Sabinianern und Cassianern, fährt Gajus in der angeführten Stelle fort, magis naturalem rationem efficere putant, ut qui materiae dominus fuerit, idem ejus quoque, quod ex eadem materia factum sit, dominus esset: quia sine materia nulla species effici possit. Vergleichen wir die Meinung der Proculianer, mit dem, was die Stoiker von der Materie und der Form lehrten, so finden wir, daß die erstern die nämliche Anwendung davon machten, wie Seneka in einem seiner Briefe u), wo er schrieb: Ligna nihil navis conferunt, quamvis non fiat navis sine lignis. Non est, inquam, cur aliquid putes ejus adjutorio fieri sine quo non potest fieri. Dieser Streit zwischen den Sabinianern und Proculianern, wurde durch den Justinian beygelegt; doch ohne daß sein Entscheidungsgrund, wie jeder mit Höpfner ger-

t) L. 9. §. 3. ff. ad exhibend. conf. *Ulpian* L. 44. ff. de legat. I. und *Paulus* L. 88. ff. de Legat. III.

u) Epist. 88.

gern glauben wird, der befriedigendste gewesen wäre. Er sagt v): "wenn der neue Körper sei-"ne vorige Gestalt wieder bekommen kann, so ist "die Materie stärker, als die Form, und "daher der Körper billig dem Eigenthümer der "Materie zuzusprechen. Läßt sich hingegen der "Körper nicht wieder in seine vorige Gestalt brin-"gen, so ist dieß ein Beweis, daß die Form "stärker, als die Materie ist; und da-"her muß man den Körper dem Specificanten zu-"eignen w)."

Die-

v) §. 25. Inst. de rerum divis. Et post multam Sabinianorum et Proculianorum ambiguitatem, placuit media sententia existimantium, si ea species ad priorem et rudem materiam reduci possit eum videri dominum esse, qui materiae dominus fuerit: si non possit reduci, eum potius intelligi dominum, qui fecerit. Vergl. mit der Anmerk. zu L. 88. ff. de Legat. III. in der Gothofredischen Ausg. des Corp. Iur. Höpfner im Commentar über die Heineccischen Inst. §. 322. S. 286.

w) Mehreres davon beym *Merillus* Lib. I. Observ. cap. XXI. — *Mascov.* de sectis Sabin. et Procul. pag. 249. — *Eckhard* Hermeneut. pag. 302.

Diese Beyspiele und Vergleichungen aus den Digesten, mit den Lehrsätzen der Stoiker, haben uns überzeugend gesagt, daß die Philosophie derselben Einfluß auf die römische Jurisprudenz gehabt habe und Ueberreste davon sich noch in dem römischen Rechtskörper vorfinden. Was dieser Einfluß nun für Folgen gehabt, was er nicht nur überhaupt für Bestimmungen in den Gesetzen erzeugte, sondern auch, was er in Rücksicht auf das Wohl oder Wehe der Menschen hervorgebracht hat; dieß läßt sich wohl so leicht nicht mit historischen Gründen darlegen. Wahr ist es, die Stoiker waren begierig nach Eintheilungen und Definitionen. Sie theilten oft, wo es dessen nicht mehr bedurfte, und bestimmten manches, was sich nie bestimmen läßt; und hierinnen ahmten ihnen die römischen Rechtsgelehrten häufig bis zum Eckel nach. So wie jene falsche Grundsätze und unbillige Meinungen annahmen, folgten ihnen auch diese. Wir schaudern oft für den Folgen eines einzigen Irrthums zurück; und wer kann, wer will das Schlimme, das hiedurch bewirkt wurde, bestimmen? — wer vermag aber auch das Gute zu messen, welches die Lehren einer Schule hervorbrachten, welche, nebst dem, daß sie die ausgebreiteste, die geschätzteste und die

am längsten unter den Römern blühendste war, auch die treflichsten Lehren der Weisheit und der Tugend gab? Und dieses überwog doch gewiß bey weitem die Irrthümer, welche die Stoiker hegten. Auch von einer Schule, und den Männern welche ihr folgten, die so vieles thaten, sich durch ihre Lehren einmal der Weichlichkeit und dem zügellosen Leben ihrer Zeitgenossen entgegen stellten, und ein andermal, da diese gänzlich in die Ohnmacht der Sklaverey dahingesunken waren, noch Muth genug hatten Wahrheiten zu behaupten, die dem Despotismus so vielen Abbruch thun mußte, läßt sich mit Recht annehmen, daß ihr Einfluß eben so sehr das Wohl der Menschen befördert habe, als er das Weh derselben zu hemmen suchte. Alle die spätern Nachfolger des Zeno kultivirten vorzüglich die Moral. Es war gleichsam Charakterzug bey ihnen, sich mit ihr zu beschäftigen. Epiktet, Seneka, und selbst Antonin auf dem Throne, hinterließen uns die schönsten Beyspiele davon. Und haben dieses nicht auch in Ansehung des Rechts die römischen Rechtsgelehrten gethan? Ich könnte hier die Nahmen der obengenannten Männer wiederholen, deren Fragmente dieses beweisen. So wie aber die Moral, die von den Philosophen bearbeitet wurde, noch immer sehr mangelhaft

blieb,

blieb, überhaupt, so wie diese das Gepräge ihres Zeitalters an sich trug, so war es auch bey der Jurisprudenz. Und wohl uns, daß wir uns allmählig dem Ziele nähern, wo das Fehlerhafte verbessert und das noch Mangelnde ergänzt werden kann.

Verbesserungen.

Seite 12, Zeile 5, l. pretiosa. — S. 53, Z. 11, l. paradoxen Sätze der Stoiker. — S. 61, Z. 14, l. Gutachten zu ertheilen selbst. Auch wo ς in der Mitte der griechischen Worte stehet, ist es für σ zu lesen.

3 Xw

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ortloff, Johann Andreas

Ueber den Einfluß der stoischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz
eine philosophisch-juristische Abhandlung

Erlangen 1797

Bamberg, Staatsbibliothek -- Ph.o.768-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11761057-5
VD18 1462236X-004